

18.06.2021

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## **Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)**

### **A Problem**

Nordrhein-Westfalen ist ein Einwanderungsland mit langer Tradition und erfolgreicher Integrationsgesetzgebung. Rund 5,3 Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen weisen 2019 nach den statistischen Daten von IT.NRW eine Einwanderungsgeschichte auf, das sind 30,1 Prozent der Bevölkerung. Integrationspolitischer Konsens war und ist die Stärke in unserem Land. Die Integrationsoffensive Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2001 bildet dafür einen wichtigen Meilenstein. Alle damals im Landtag vertretenen Parteien (SPD, CDU, FDP und GRÜNE) einigten sich auf zentrale Handlungsfelder der Integrationspolitik, gemeinsame Grundsätze, Forderungen und Ziele. Nordrhein-Westfalen stellte sich damit der Realität, ein Einwanderungsland zu sein und verpflichtete sich, Integration in umfassender Weise zu fördern. Die Integrationsoffensive wurde seit 2001 durch zahlreiche Programme, Maßnahmen und gesetzliche Änderungen auf vielen Politikfeldern konkretisiert und weiterentwickelt, insbesondere durch den Aktionsplan Integration vom 27. Juni 2006 und das Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14. Februar 2012. Mit diesem Gesetz wurde die integrationspolitische Infrastruktur erstmals gesichert.

Die Herausforderungen der Flüchtlingsmigration 2015/2016, der steigenden Einwanderung aus der Europäischen Union und des stetigen Zuzugs von besonderen Personengruppen im Rahmen der humanitären Aufnahme und des Resettlements und den damit verbundenen Integrationsprozessen in den Kommunen machten ein Nachsteuern erforderlich. Das Land hat daraufhin begonnen, die Integrationspolitik umfassend neu auszurichten, was im Teilhabe- und Integrationsgesetz mit den §§ 14a bis 14c nur in Teilbereichen bisher auch gesetzlich nachvollzogen wurden. So sind die aktuellen Unterstützungen der Kommunen und der in diesem Bereich Engagierten zeitlich befristet und erfolgen durch verschiedene unterschiedliche Förderprogramme. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Weiterleitung der Bundesmittel für Integration mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW S. 573) und dem Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 363) in Höhe von 532,8 Millionen Euro

- Die Landesprogramme „KOMM-AN NRW“ zur Unterstützung des Ehrenamtes, „Gemeinsam klappt's“ in Verbindung mit „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ für junge Erwachsene zwischen 18 und 27 Jahren, insbesondere Geduldete und Gestattete, die Förderprogramme „Förderprogramm Südosteuropa“ und „Einwanderung gestalten Nordrhein-Westfalen“ als Vorläuferprogramm zur flächendeckenden Landesförderung des „Kommunalen Integrationsmanagements Nordrhein-Westfalen“

Mit dem Erlass zur Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Ausländern vom 25. März 2019 (Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG), der „Einbürgerungsinitiative Nordrhein-Westfalen“ und dem „Kommunalen Integrationsmanagement Nordrhein-Westfalen“ wurde zudem die Basis für ein neues Zusammendenken von Migrations- und Integrationsprozessen durch die Verknüpfung der ausländerrechtlichen und der integrationspolitischen Perspektiven geschaffen. Ziel ist es, dass sich die Ausländer- und Einbürgerungsbehörden, die Kommunalen Integrationszentren, die Träger von Sozialleistungen und die örtlichen freien Träger zur Umsetzung der Querschnittsaufgabe Integration eng abstimmen und gemeinsame Steuerungskonzepte entwickeln. Dazu gehört auch die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Kreisen und ihren kreisangehörigen Gemeinden, um das Integrationspotential des ländlichen Raumes künftig besser zu erschließen. Im bisherigen Teilhabe- und Integrationsgesetz sind diese integrationspolitischen Fortentwicklungen noch nicht verankert, was eine entsprechende, diesen Bedarfen angepasste Gesetzesnovellierung erforderlich macht.

Die anhaltenden Diskurse zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die sich auf einer Ideologie der Ungleichwertigkeit stützt und sich in stigmatisierenden und feindlichen Einstellungen wie insbesondere Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus, antimuslimischem Rassismus, Homo- und Transfeindlichkeit niederschlägt, offenbaren noch einmal mehr den Bedarf, staatliches Handeln in diesem Bereich zu bündeln und fortzuentwickeln. Hierfür bedarf es eines gesetzlichen Rahmens.

Darüber hinaus besteht ein Überarbeitungsbedarf hinsichtlich der im Teilhabe- und Integrationsgesetz verwendeten Begrifflichkeiten. Eine trennende Diktion von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund wie in den bisherigen Paragraphen 1 bis 4 entspricht nicht mehr dem aktuellen Verständnis einer modernen Einwanderungsgesellschaft. Durch viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, zivilgesellschaftliche Akteure und betroffene Menschen werden dahingehend rechtliche Klarstellungen angemahnt.

Durch § 14c TIntG wurde den Gemeinden und Gemeindeverbänden die gesamte Integrationspauschale des Bundes in 2019 in Höhe von insgesamt 432,8 Mio. Euro weitergeleitet. Um auch unter den Bedingungen der Pandemie den Kommunen die Durchführung und teilweise erforderliche Neuplanung der Maßnahmen zu ermöglichen, wurde im vergangenen Jahr mit dem „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts“ im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie der ursprünglich festgelegte Mittelverwendungszeitraum - 1. Januar 2019 bis 30. November 2020 - um ein Jahr auf den 30. November 2021 verlängert. Mit Blick auf die seit Herbst 2020 geltenden verschärften Infektionsschutzregeln und der als Folge zu treffenden strengen Schutzvorkehrungen konnten bereits geplante Maßnahmen teilweise nicht durchgeführt werden, so dass eine weitere Verlängerung um ein Jahr bis zum 30. November 2022 erforderlich ist.

Die Landesregierung hat die Aufgabe, das Teilhabe- und Integrationsgesetz im Rahmen der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 zu evaluieren und insgesamt weiterzuentwickeln. Im Juli 2019 hat die Landesregierung hierzu die Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 vorgelegt. Sie ist das Ergebnis einer umfassenden Betrachtung der integrationspolitischen Infrastruktur einschließlich der integrationspolitischen Maßnahmen und Programme in allen

Ministerien in enger Abstimmung mit den Expertinnen und Experten des Landesbeirates für Teilhabe und Integration, dem Landesintegrationsrat sowie weiterer Beteiligter wie beispielsweise aus der Wissenschaft. Daraus ergeben sich weitere gesetzliche Änderungsbedarfe. Dies betrifft insbesondere die Schaffung einer stärkeren Verbindlichkeit der künftigen nordrhein-westfälischen Integrationspolitik und deren Neuausrichtung anhand der drei differenzierten Zieldimensionen von Integration und den darin enthaltenen konkreten Fortentwicklungsbedarfen: Erstintegration von Neueingewanderten, nachhaltige Integration in die Regelsysteme und Gestaltung der Gesellschaft. Dazu gehört es auch, die wirksamen Integrationsmaßnahmen zu verstetigen, u.a. durch häufigeren Übergang von projektorientierter zu institutioneller Förderung.

## **B Lösung**

Unter Hervorhebung der Bedeutung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und deren verfassungsrechtlich geschützten Grundwerten, insbesondere der Garantie der Menschenwürde als Richtschnur für alles staatliche Handeln, macht das Land ein Angebot für eine Erneuerung und normative Bekräftigung des in Nordrhein-Westfalen traditionell starken integrationspolitischen Konsenses. Dabei steht weiter im Mittelpunkt, den entsprechenden Rahmen für eine erfolgreiche integrationspolitische Kooperation und Koordination des Landes mit allen relevanten Akteuren zu setzen, um dem Charakter von Integration als Querschnittsaufgabe im föderalen Mehrebenensystem gerecht zu werden.

Die Gewährleistung des friedlichen Zusammenlebens aller in Nordrhein-Westfalen lebender Menschen in Anerkennung ihrer Diversität bleibt oberstes Ziel für die kommenden Jahrzehnte. Für den Landesgesetzgeber sind große Handlungsspielräume zur Bestimmung der integrationsrechtlichen Rahmenbedingungen gegeben, die sich auch von den konzeptionellen Ansätzen des Bundesgesetzgebers unterscheiden können.

Mit diesem Gesetzentwurf werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Integration in Nordrhein-Westfalen für die Zukunft verbindlicher formuliert und die integrationspolitische Infrastruktur, insbesondere der Kommunen und der Freien Wohlfahrtspflege gestärkt. Das erfolgt durch:

- Einfügung einer Präambel mit dem Ziel, eine normative Grundlage für die Erneuerung und Bestätigung des integrationspolitischen Konsenses im Einwanderungsland Nordrhein-Westfalen zu schaffen. Dabei geht es um die Hervorhebung eines friedlichen Miteinanders aller in Nordrhein-Westfalen lebenden Menschen unter Anerkennung von Diversität, Schaffung individueller Chancengerechtigkeit und Förderung des sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts. Mit diesem Leitbild formuliert das Teilhabe- und Integrationsgesetz - ausgehend von einer tradierten zielgruppenspezifischen Ausrichtung für Menschen mit Einwanderungsgeschichte - einen neuen landesgesetzlichen übergreifenden Ansatz zur Umsetzung der vom Kabinett am 9. Juli 2019 beschlossenen Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030.
- Herstellung von mehr Verbindlichkeit und Verlässlichkeit durch Aufnahme einer Mindestsumme zur Förderung der integrationspolitischen Infrastruktur in Höhe von 130 000 000 Euro in das Teilhabe- und Integrationsgesetz. Für die Fortschreibung der Mindestsumme für die Folgejahre wird ein geeigneter gesetzlicher Index festgelegt. Zudem werden bisher gesetzlich nicht abgebildete landesseitig geförderte Strukturen, die sich bewährt haben, im Teilhabe- und Integrationsgesetz verankert, um Planungssicherheit für die geförderte integrationspolitische Infrastruktur zu erreichen und die Zusammenarbeit der Akteure für

die Zukunft zu stärken. Daneben stehen weitere Mittel im Haushalt für themenspezifische und innovative Vorhaben und Projekte zur Verfügung.

- Überarbeitung der Begrifflichkeiten des Teilhabe- und Integrationsgesetzes, insbesondere im Bereich der interkulturellen Öffnung und der interkulturellen Kompetenz sowie Änderung der Definition und Bezeichnung von Menschen mit Migrationshintergrund hin zu Menschen mit Einwanderungsgeschichte.
- Erstmalige Legaldefinition von Integration, Teilhabe und Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts ausgehend von den drei Zieldimensionen der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030. Ziel ist es, Brücken zu bauen zwischen Alteingesessenen und Neueingewanderten und Integration übergreifend und vorausschauend zu forcieren. Dazu gehört auch die gesellschaftliche und rechtliche Teilhabe von allen Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu stärken – auch in allen institutionellen Regelsystemen. Das Land wird jeglichen Formen von Rassismus, Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegenwirken.
- Umsetzung der erforderlichen gesetzlichen Änderungen im gesamten Teilhabe- und Integrationsgesetz ausgehend von den drei Zieldimensionen von Integration „ANKOMMEN, TEILHABEN und GESTALTEN der Gesellschaft“. Schwerpunkte sind dabei die Stärkung und Fortentwicklung der Kommunalen Integrationszentren und deren Begleitung auf Landesebene, die Aufnahme der Förderung des Kommunalen Integrationsmanagements in das Teilhabe- und Integrationsgesetz als Instrument zur Verknüpfung der unterschiedlichen Integrationsakteure und einer rechtskreisübergreifenden Unterstützung, die gesetzliche Ausgestaltung der Landesaufgabe „Förderung von Antidiskriminierung und Antirassismus“ in einem eigenen Paragraphen, die Überarbeitung der Förderung des Landes für freie Träger, insbesondere der Freien Wohlfahrtspflege, die Überarbeitung der Regelungen für Integration durch Arbeit sowie der Schaffung eines neuen Paragraphens für Integration durch Bildung einschließlich der Förderung von Mehrsprachigkeit.
- Verlängerung des in § 14c Absatz 5 Sätze 1 und 4 TIntG geregelten Mittelverwendungszeitraums für Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen.
- Mit der Aufnahme einer Evaluationsklausel in § 20 für das überarbeitete Teilhabe- und Integrationsgesetz wird sichergestellt, dass die neuen rechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf ihre gesellschaftlichen und integrationspolitischen Auswirkungen und die Erreichung der im Gesetz festgelegten Ziele zum 31. Dezember 2025 geprüft werden.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Mit diesem Gesetz werden keine zusätzlichen Kosten im Vergleich zur bisherigen mittelfristigen Haushaltsplanung des Landes verursacht. Etwaige neue Integrationsmaßnahmen anderer Stellen der Landesverwaltung als dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, die aus der Neuerung des Teilhabe- und Integrationsgesetz folgen, stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Beteiligt sind alle anderen Landesministerien.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzierung der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die Durchführung von Integrationsmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach diesem Gesetz ist (mit Ausnahme der Aufnahme und Betreuung besonderer Einwanderergruppen gemäß § 15) wie bisher eine freiwillige Aufgabe. Der Aufgabencharakter wird durch die Regelungen dieses Gesetzes nicht verändert. Eine Übertragung neuer oder eine Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben zulasten der Gemeinden und Gemeindeverbände ist daher damit nicht verbunden. In diesem Sinne sind daher weder mit der Präambel noch mit den §§ 1 und 2 oder anderen Vorschriften (mit Ausnahme von § 15) verbindliche Verpflichtungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände verbunden.

Bei dem Programm „Kommunales Integrationsmanagement“ handelt es sich um eine neue Förderung des Landes, deren Inanspruchnahme für die Kreise und kreisfreien Städte freiwillig ist. Durch die Veränderung und Vereinheitlichung des Integrationspauschalsatzes erfolgt eine deutliche Verwaltungsvereinfachung zugunsten der Gemeinden. Eine fiskalische Schlechterstellung der Gemeinden ist unter Berücksichtigung der Gesamtkonzeption nicht zu erwarten.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

## **H Geschlechtsdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz unterscheidet nicht nach Geschlecht. Unmittelbar unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter ergeben sich nicht. Durch die konkrete Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen trägt das Gesetz mittelbar zur Gleichstellung von Frauen und Männern bei. Insbesondere die verstärkte Tätigkeit des Landes in den Bereichen „Integration durch Bildung“ und „Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit“ sowie die Förderung des Kommunalen Integrationsmanagements im Hinblick auf individuelle und lebenslangenbezogene Beratungsangebote tragen zur verbesserten Teilhabe eines jeden Einzelnen und somit zu einem Abbau bestehender Ungleichheiten bei. Zudem ist von der neuen Regelung im Bereich Antidiskriminierung auch die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts umfasst.

## **I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Eine Nachhaltigkeitsprüfung des Gesetzes im Sinne der § 37 Absatz 1 Nr. 2 und § 38 Absatz 2 GGO NRW hat stattgefunden. Das Gesetz richtet sich an den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen aus, indem es die Teilhabe und Integration aller im Land lebenden Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte dauerhaft befördert. Schwerpunktmäßig soll durch einen strukturellen Abbau von Integrations- und Teilhabebarrieren die Wahrung und Verbesserung des sozialen und friedvollen Zusammenlebens in der Gesellschaft verfolgt und nachhaltig eine Teilhabe- und Willkommenskultur sowie

Ankommenskultur ausgebaut werden. Mit erheblichen strukturellen Fortentwicklungen wird insbesondere die Phase des Ankommens unterstützt, was langfristig individuelle Integrations-  
erfolge verbessert und den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt fördert.

## **J Befristung**

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

*Es handelt sich um eine Gesetzesnovellierung. Die Gegenüberstellung dient der Vergleichbarkeit.*

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG)

#### Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz)

#### Inhaltsübersicht

#### Inhaltsübersicht

##### Präambel

##### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis
- § 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze
- § 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze
- § 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte

##### Teil 2 Aufgaben des Landes

- § 5 Teilhabe in Gremien
- § 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung
- § 7 Antidiskriminierung
- § 8 Kommunale Integrationszentren
- § 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement
- § 10 Integration durch Bildung
- § 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit
- § 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger
- § 13 Vertretung auf Landesebene

##### Teil 3 Aufnahme besonderer Einwanderergruppen

- § 14 Personenkreis
- § 15 Aufgaben und Ziele
- § 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht

##### Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele
- § 2 Grundsätze
- § 3 Verwirklichung der Ziele
- § 4 Begriffsbestimmungen

##### Teil 2 Aufgaben des Landes

- § 5 Teilhabe in Gremien
- § 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung
- § 7 Kommunale Integrationszentren
- § 8 Integration durch Arbeit/Beruf
- § 9 Integrationsmaßnahmen freier Träger
- § 10 Vertretung auf Landesebene

##### Teil 3 Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen

- § 11 Personenkreis
- § 12 Aufgaben und Ziele
- § 13 Zuständigkeiten und Unterrichtsrecht

- § 17 Integrationspauschalen
- § 18 Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen 2019

- § 14 Integrationspauschalen
- § 14a Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen 2018
- § 14b Zuweisungen aus dem Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
- § 14c Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen 2019

**Teil 4**  
**Schlussvorschriften**

- § 19 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation

**Teil 4**  
**Schlussvorschriften**

- § 15 Landesintegrationsbericht und Statistik
- § 16 Inkrafttreten, Berichtspflicht

**Präambel**

In der Tradition Nordrhein-Westfalens als vielfältiges und weltoffenes Einwanderungsland,

auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen,

in Achtung vor der Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen, unabhängig von Herkunft, Sprache, Geschlecht, Alter, Zugehörigkeit zu einer Religion oder Weltanschauung, sexueller und geschlechtlicher Identität, sozialer Lage oder einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung,

wird bekräftigt, dass

1. die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und die Gesetze die Grundlage für ein gedeihliches, respekt- und friedvolles Zusammenleben aller Menschen in ihrer Vielfalt bilden,
2. jeglichen Formen von Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus, antimuslimischem Rassismus, weiterer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung entschieden entgegenzutreten ist,

3. zur Stärkung des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalts und zur Förderung einer chancen- und teilhabeberechtigten Gesellschaft das Zusammenwirken des Landes, der Kommunen, der gemeinnützigen Verbände und Organisationen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Kultur und der Zivilgesellschaft zu unterstützen ist und
4. Integration ein dynamischer, langfristiger und anhaltender Prozess des gegenseitigen Entgegenkommens und Zusammenwirkens aller im Land lebenden Menschen ist.

**Teil 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Teilhabe- und Integrationsverständnis**

(1) Integration ist ein Prozess und umfasst nach diesem Gesetz im Einzelnen:

1. (Integration als Ankommen) die Würdigung und Unterstützung neu eingewanderter Menschen in der ersten Phase des Ankommens, insbesondere in den Bereichen Spracherwerb, Wohnen, Bildung, Arbeit und Gesundheit sowie Rechtskunde und Verbraucherschutz im Sinne einer systematischen Grund- und Erstversorgung,
2. (Integration als Teilhaben) eine umfassende soziale, gesellschaftliche, kulturelle und rechtliche Teilhabe der Menschen mit Einwanderungsgeschichte durch den Abbau von Zugangs- und Teilhabebarrieren auch in den institutionellen Regelsystemen, die Förderung der interkulturellen Öffnung aller beteiligten öffentlichen Institutionen und die Förderung von Mehrsprachigkeit und ihrer Anerkennung sowie
3. (Integration als Gestalten) die Förderung eines umfassenden gesellschaftlichen und politischen Prozesses von Begegnung und Austausch aller Menschen, unabhängig davon, ob und welche Einwanderungsgeschichte gegeben ist, zur Gestaltung und Pflege einer

**Teil 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Ziele**

Ziel dieses Gesetzes ist,

1. eine Grundlage für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu schaffen,
2. jede Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen,
3. eine Kultur der Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinanders auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu prägen,
4. Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen und zu begleiten,
5. die soziale, gesellschaftliche und politische Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern,
6. die Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und sie zu fördern,
7. die Landesverwaltung interkulturell weiter zu öffnen,

gemeinsamen Identität, Heimat und Erinnerungskultur in Nordrhein-Westfalen sowie zur Förderung demokratischen Handelns; jeglichen Formen von Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus, antimuslimischem Rassismus und weiterer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung wird durch das Land entgegengewirkt.

(2) Die Prozesse in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 können gleichzeitig oder nacheinander bestehen und sich wechselseitig bedingen.

## § 2

### Teilhabe- und Integrationsgrundsätze

(1) Das Bewusstsein aller Menschen für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Mitwirkungsbereitschaft ist zu fördern.

(2) Die interkulturelle Öffnung ist eine wichtige Grundlage für gelingende Teilhabe und Integration. Hierfür ist die interkulturelle Kompetenz der Menschen zu stärken.

(3) Insbesondere im Rahmen von den §§ 5, 10 und 12 sind die Voraussetzungen zu schaffen, um die Organisationen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und zu fördern.

(4) Insbesondere im Rahmen von § 7 werden Maßnahmen gegen Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus, antimuslimischen Rassismus, Homo- und Transfeindlichkeit und gegen weitere Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung fortentwickelt und gefördert.

(5) Integration hat die Identitäten von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte zu berücksichtigen.

(6) Insbesondere im Rahmen von den §§ 8, 9 und 12 ist die Integration fördernde Infrastruktur auf Landes- und Kommunalebene zu verstetigen, zu fördern und weiter zu entwickeln.

8. die Integration fördernde Struktur auf Landes- und Kommunalebene zu sichern und weiter zu entwickeln und
9. die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Leistungen im Rahmen der Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen durch Integrationspauschalen zu unterstützen.

## § 2

### Grundsätze

(1) Das Bewusstsein der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft ist zu fördern.

(2) Das Land erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potentiale und Leistungen der Zugewanderten an, und fordert von ihnen wie schon von allen anderen hier lebenden Menschen auch die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte.

(3) Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert. Dabei ist das eigene Engagement beim Spracherwerb unerlässlich und zu fördern. Die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit ist ebenfalls von besonderer Bedeutung.

(4) Integrationsspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen. Dabei sind insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und die spezifischen Bedürfnisse von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu beachten sowie Bereiche wie Tod und Bestattungen miteinzubeziehen.

(7) Das bürgerschaftliche Engagement für Teilhabe und Integration soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden. Dabei ist auch auf gemeinsame Formen ehrenamtlichen Engagements insbesondere im Rahmen von den §§ 8 und 12 hinzuwirken.

(8) Die soziale, gesellschaftliche, kulturelle und politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte ist zu fördern, insbesondere nach den §§ 10 und 11 die Integration durch Bildung, die Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, durch Ausbildung und Arbeit sowie die Integration in die Regelsysteme der Gesundheitsvorsorge und -fürsorge.

(9) Die Medienkompetenz der Menschen mit Einwanderungsgeschichte einschließlich des Zugangs zu digitalen Angeboten für ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe ist zu stärken.

(10) Die Einbürgerung derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, liegt im Interesse des Landes. Das Land bietet den Einbürgerungsbehörden und den Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte nach § 12 Absatz 2 hierzu eine Zusammenarbeit an.

### § 3

#### Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze

(1) Die Behörden des Landes richten ihr Verwaltungshandeln an dem Teilhabe- und Integrationsverständnis nach § 1 und den Teilhabe- und Integrationsgrundsätzen nach § 2 aus. Die Gemeinden und Gemeindeverbände können sich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ihrer jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe der Gesetze an den Inhalten der §§ 1 und 2 orientieren.

(2) Jährlich stellt das Land durch das für Integration zuständige Ministerium zur

(5) Das bürgerschaftliche Engagement von und für Menschen mit Migrationshintergrund soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden. Dabei ist auch auf gemeinsame Formen ehrenamtlichen Engagements hinzuwirken, da diese als Grundlage für Begegnung, Verständigung und Gemeinschaft wirken. Dafür ist die interkulturelle Öffnung von Vereinen und Organisationen erforderlich.

(6) Das allgemeine Verständnis für Integration und kulturelle Vielfalt ist durch die Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger zu verbessern.

(7) Integration hat die kulturellen Identitäten von Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.

(8) Die Medienkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund ist für ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe zu stärken. Die interkulturelle Öffnung der Medien ist zu unterstützen.

(9) Die Einbürgerung derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, liegt im Interesse des Landes.

### § 3

#### Verwirklichung der Ziele

(1) Die Behörden des Landes haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Integrationsziele und die Anwendung der Integrationsgrundsätze zu unterstützen.

(2) Art und Umfang der Unterstützung der Teilhabe und Integration berücksichtigen insbesondere den Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und deren Aufenthaltsrechtlichen Status. Orientiert am individuellen Bedarf des Einzelnen unter Beachtung der Vorgaben bei vorübergehendem Aufenthalt unterstützt das Land den Zugang

Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen Mittel in Höhe von mindestens 130 000 000 Euro zur Verfügung. Daraus sind die kommunalen Integrationszentren, das Kommunale Integrationsmanagement, die Integrationspauschalen des Landes, die Integrationsagenturen und Servicestellen zur Antidiskriminierung, ausgewählte Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und weitere institutionelle Förderungen zu finanzieren. Ab dem Jahr 2023 erfolgt eine Fortschreibung des Jahresansatzes nach Satz 1 entsprechend der Tarifsteigerung der Bekanntmachung des für Finanzen zuständigen Ministeriums „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006“ vom 8. November 2006 (MBl. NRW. S. 696) zu 80 Prozent und der Verbraucherpreisindexentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zu 20 Prozent. Die Aufteilung der Mittel ergibt sich aus dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das für Integration zuständige Ministerium fördert themenspezifische sowie innovative Vorhaben und Projekte zur Fortentwicklung von Teilhabe und Integration.

(4) Die Gemeinden erhalten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 15 Unterstützung seitens des Landes durch Integrationspauschalen nach § 17.

(5) Ein Anspruch einzelner Gemeinden und Gemeindeverbände, einzelner Träger der Wohlfahrtspflege, einzelner freier Träger oder sonstiger integrationspolitischer Akteure auf Mittel nach den Absätzen 2 und 3 besteht nicht. Subjektiv-öffentliche Rechte werden mit diesem Gesetz nicht begründet. Die Integrationspauschalen nach § 17 sind davon ausgenommen. Die Durchführung von Integrationsmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach diesem Gesetz ist mit Ausnahme der Aufnahme und Betreuung besonderer Einwanderergruppen gemäß § 15 wie bisher eine freiwillige Aufgabe.

zu Integrationsangeboten. Die Unterstützung nach den Sätzen 1 und 2 soll dazu beitragen, Möglichkeiten und Perspektiven für die persönliche Entwicklung sowie gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen.

(3) Das Land schafft und unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur sozialen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund.

(4) Soweit dieses Gesetz über Leistungen nach § 14 hinaus finanzielle Förderungen vorsieht, erfolgen diese nach Maßgabe des Landeshaushalts. Ein Anspruch auf finanzielle Förderung und Unterstützung über die Leistungen nach § 14 hinaus besteht nicht. Subjektiv-öffentliche Rechte werden mit diesem Gesetz nicht begründet.

(6) Das Land fördert gezielt die interkulturelle Kompetenz seiner Beschäftigten mit dem Ziel, sie in die Lage zu versetzen,

1. diskriminierungsfrei, diversitätsbewusst und kultursensibel zu handeln und
2. im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit auf die Realisierung von Teilhabe- und Chancengerechtigkeit hinzuwirken und Diskriminierungen und Ausgrenzungen entgegenzuwirken.

Die verbindliche Berücksichtigung von interkultureller Kompetenz im Rahmen von Aus-, Fort- und beruflicher Weiterbildung der Beschäftigten ist anzustreben.

(7) Integrationsspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den verschiedenen Lebenssituationen und Bedarfen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte Rechnung tragen. Dabei sind insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und sexuellen Identitäten und die spezifischen Bedürfnisse von Familien, älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte auch unter Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierungen zu beachten sowie Bereiche wie Tod und Bestattungen miteinzubeziehen. Landesgeförderte integrations- und teilhabebezogene Angebote richten sich grundsätzlich an alle Menschen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Eine Ausrichtung der Landesförderung auf besondere Zielgruppen mit Einwanderungsgeschichte ist bei Vorliegen besonderer Sachgründe zulässig.

(8) Das Land schafft und unterstützt in seinem Zuständigkeitsbereich fach- und bereichsübergreifende Strukturen und Maßnahmen zur Realisierung von Chancengerechtigkeit und zur umfassenden Teilhabe nach § 1 Absatz 1 Nummer 2.

(9) Es ist insbesondere durch Bildungs- und Erziehungseinrichtungen die Vermittlung wichtiger Kenntnisse und Fähigkeiten für Teilhabe und Integration im Sinne des § 1 zu fördern.

(10) Die Landesregierung richtet beim für Integration zuständigen Ministerium einen Beirat für Teilhabe und Integration ein. Dieser berät und unterstützt das Land bei integrationspolitischen Fragestellungen. Die für Integration zuständige Ministerin oder der für Integration zuständige Minister hat den Vorsitz. Für den Beirat für Teilhabe und Integration wird eine Geschäftsstelle beim für Integration zuständigen Ministerium eingerichtet. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 4

#### Menschen mit Einwanderungsgeschichte

Menschen mit Einwanderungsgeschichte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind oder
2. außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geborene und nach dem 31. Dezember 1955 nach Deutschland eingewanderte Personen oder
3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.

#### § 4

#### Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind oder
2. außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geborene und seit dem 1. Januar 1950 nach Deutschland zugewanderte Personen oder
3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.

(2) Interkulturelle Kompetenz im Sinne dieses Gesetzes umfasst

1. die Fähigkeit, insbesondere in beruflichen Situationen mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können,
2. die Fähigkeit bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können sowie
3. die Fähigkeit, die durch Diskriminierung und Ausgrenzung entstehenden integrationshemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden.

## **Teil 2 Aufgaben des Landes**

### **§ 5 Teilhabe in Gremien**

In allen Gremien des Landes, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte aufweisen, sollen Menschen mit Einwanderungsgeschichte angemessen vertreten sein. Dabei ist § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, zu beachten.

### **§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung**

(1) Die Landesverwaltung wird zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit interkulturell weiter geöffnet. Dies umfasst insbesondere die Etablierung einer verbesserten Verwaltungsstruktur, Verwaltungskultur und Organisationsentwicklung, die die Vielfalt in der Gesellschaft berücksichtigen.

(2) Das Land fördert im Rahmen der Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildung den Erwerb und Zuwachs interkultureller Kompetenz nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und § 3 Absatz 6.

(3) Im Rahmen der interkulturellen Öffnung wird die Erhöhung des Anteils der Menschen mit Einwanderungsgeschichte im öffentlichen Dienst des Landes angestrebt. Langfristig soll sich die Vielfalt der Gesellschaft Nordrhein-Westfalens in der Verwaltung widerspiegeln.

(4) Das Land wirbt bei außerhalb der Landesverwaltung stehenden Institutionen für die Verwirklichung der interkulturellen Öffnung.

(5) Die von den Bezirksregierungen bestellten Integrationsbeauftragten unterstützen diese dabei, integrationsfördernde Aspekte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen, und wirken bei der

## **Teil 2 Aufgaben des Landes**

### **§ 5 Teilhabe in Gremien**

In allen Gremien des Landes, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen, sollen Menschen mit Migrationshintergrund angemessen vertreten sein. Dabei ist der Grundsatz der geschlechterparitätischen Besetzung laut § 12 Landesgleichstellungsgesetz zu beachten.

### **§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung**

(1) Die Landesverwaltung wird zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit im Umgang mit der Vielfalt in der Gesellschaft interkulturell weiter geöffnet. Das erfolgt durch Maßnahmen zur

1. Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst und
2. gezielter Förderung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten der Landesverwaltung.

(2) Die Landesregierung hat eine fachübergreifende Abstimmung zu Fragen der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sicherzustellen.

(3) Die von den Bezirksregierungen bestellten Integrationsbeauftragten unterstützen die Dienststelle dabei, integrationsfördernde Aspekte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen und wirken bei der

Umsetzung der Maßnahmen zur Integration sowie solchen, die Auswirkungen auf Menschen mit Einwanderungsgeschichte haben oder haben können, mit.

(6) Die Förderung der interkulturellen Kompetenz soll in staatlichen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen, und in landesgeförderten Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsangeboten aufgenommen und ausgebaut werden.

Umsetzung der Maßnahmen zur Integration sowie solchen, die Auswirkungen auf Menschen mit Migrationshintergrund haben oder haben können, mit.

(4) Die Förderung der interkulturellen Kompetenz soll sowohl in staatlichen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen, als auch in landesgeförderten Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsangeboten aufgenommen werden. Das Land kann die Auswahl und Förderung der in Satz 1 genannten Angebote von der Bereitschaft der Maßnahmeträger zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig machen.

## **§ 7 Antidiskriminierung**

(1) Das Land ergreift Maßnahmen, die darauf gerichtet und geeignet sind, Diskriminierungen zu verhindern und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegenzuwirken. Dabei fördert es Beratungsstrukturen, Maßnahmen und Projekte, die in Diskriminierungsfällen begleiten und unterstützen und sich für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft einsetzen. Das Land kann wissenschaftliche Untersuchungen zu Diskriminierungen, auch merkmalsübergreifend, ihren Ursachen und Folgen, insbesondere zur Identifikation institutioneller und struktureller Diskriminierungsrisiken und deren Abbau unterstützen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Innerhalb der Zuständigkeitsbereiche der obersten Landesbehörden wird für alle Menschen ein Beschwerdemanagement vorgehalten, welches beim Vorbringen von Diskriminierungen durch Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen zur Anwendung kommt. Dies umfasst die Benennung einer Ansprechperson, wenn die Effektivität des Beschwerdemanagements nicht auf einem anderen Wege sichergestellt wird. Der Regelungsbereich weiterer landes- oder bundesrechtlicher Bestimmungen bleibt dabei unberührt, insbesondere der des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Land wirkt darauf hin, dass in den Ausbildungsfachrichtungen der öffentlichen Verwaltung des Landes sowie im Rahmen von Fort- und beruflichen Weiterbildungen des Landes das Thema Diskriminierungsschutz, auch merkmalsübergreifend, berücksichtigt wird.

### § 8

#### Kommunale Integrationszentren

(1) Das Land fördert auf der Grundlage entsprechender Verwaltungsvorschriften Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen. Damit sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden

1. Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von der Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte zu verbessern,
2. die auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordiniert werden;
3. die ehrenamtlichen Angebote in den Kommunen, insbesondere für geflüchtete Menschen und weitere Neueingewanderte koordiniert und unterstützt werden.

(2) Die Kommunalen Integrationszentren machen ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte sowie einer Zusammenarbeit mit den zugewanderten Eltern.

(3) Das Land berät und begleitet die in den kreisfreien Städten und Kreisen eingerichteten Kommunalen Integrationszentren und stellt den Informationsaustausch sicher. Hierzu stimmen sich das für Integration

### § 7

#### Kommunale Integrationszentren

(1) Das Land fördert auf der Grundlage entsprechender Förderrichtlinien Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen. Damit sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden

1. Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern;
2. die auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordiniert werden.

(2) Die Kommunalen Integrationszentren machen ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und in sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie einer Zusammenarbeit mit den zugewanderten Eltern.

(3) Das Land unterhält eine zentrale Stelle für die Beratung, Begleitung und den Informationsaustausch der in den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Kommunalen Integrationszentren.

zuständige Ministerium und das für Schule zuständige Ministerium ab.

(4) Für Integrationsprojekte mit landesweiter Bedeutung kann das Land im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen die Strukturen der Kommunalen Integrationszentren nutzen.

(4) Für Integrationsprojekte mit landesweiter Bedeutung kann das Land im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen die Strukturen der Kommunalen Integrationszentren nutzen.

## **§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement**

(1) Das Land fördert auf Basis des nordrhein-westfälischen Zuwendungsrechts zur strukturellen Stärkung und Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung das Instrument des Kommunales Integrationsmanagements. Dieses umfasst effektive Strukturen der Zusammenarbeit aller auf kommunaler Ebene vorhandenen Ämter, Behörden und Träger, die Dienstleistungen zur Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte erbringen, sowie individuelle und lebenslagenbezogene Beratungsangebote, insbesondere für geflüchtete, geduldete und andere neu eingewanderte Menschen. Zielsetzung ist die Unterstützung einer integrierten und rechtskreisübergreifenden kommunalen Steuerung der örtlichen Einwanderungs- und Integrationsprozesse unter Berücksichtigung des Teilhabe- und Integrationsverständnisses nach § 1. Die Landesförderung richtet sich an die Kreise und kreisfreien Städte, die ein Kommunales Integrationszentrum nach § 8 eingerichtet haben.

(2) Im Rahmen der Förderung ist die Einbeziehung der kreisangehörigen Gemeinden besonders zu berücksichtigen und festzulegen, wie die Kreise zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit auf der Grundlage eines gemeinsamen Integrationskonzepts mit ihren kreisangehörigen Gemeinden zusammenwirken. Eine Weitergabe von Mitteln durch die Kreise an ausgewählte kreisangehörige Gemeinden ist entsprechend den Fördergrundsätzen möglich.

(3) Auf anderen Rechtsvorschriften beruhende Leistungen werden durch die Förderung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

(4) Die Verwendung der Landesförderung nach den Absätzen 1 und 2 für Vorhaben, die bereits durch Mittel der Europäischen Union, des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder weiterer Dritter abgedeckt sind, ist nicht zulässig.

### **§ 10 Integration durch Bildung**

(1) Das Land wirkt auf die Verwirklichung chancengerechter Bildungsteilhabe und verzahnter Angebote für ein lebenslanges Lernen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den Bereichen frühkindlicher Bildung, schulischer und außerschulischer Bildung, Kultureller Bildung, Weiterbildung und hochschulischer Bildung in seiner gesamten Breite hin. Das Land erkennt Mehrsprachigkeit als wichtiges Potential für die kulturelle, wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens und für die Förderung chancengerechter Bildungsteilhabe im Sinne dieses Gesetzes an.

(2) Bildung nach Absatz 1 ist im Sinne dieses Gesetzes als ein umfassender Prozess des Erwerbs von Wissen und Fähigkeiten verknüpft mit der Entwicklung der Persönlichkeit in Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt zu verstehen. Bildungsprozesse finden an vielen Orten statt, sie sind nicht an die Grenzen institutioneller Zuständigkeit gebunden. Neben den formalisierten Prozessen sollen die non-formalen und informellen Bildungsprozesse bei Menschen mit Einwanderungsgeschichte bei spezifischen Maßnahmeangeboten an sie berücksichtigt werden.

(3) Für die sich in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende aufhaltenden Kinder und Jugendliche führt das Land schulnahe Bildungsangebote durch.

(4) Das Land fördert zur Verwirklichung der Zielsetzung nach Absatz 1 Netzwerkstrukturen der Eltern- und Lehrermithilfe, die eng mit den Kommunalen Integrationszentren nach § 8 zusammenwirken sollen.

(5) Weitergehende Regelungen des Landes, insbesondere das Kinderbildungsgesetz

### **§ 8 Integration durch Beruf/Arbeit**

(1) Das Land sieht in Menschen mit Migrationshintergrund aller Altersgruppen ein wichtiges Potenzial an qualifizierten Fachkräften oder zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräften. Deshalb fördert es alle Bestrebungen und Maßnahmen, die zu einer optimalen Nutzung der gesetzlichen, auf berufliche Integration der Menschen mit Migrationshintergrund abzielende Instrumente des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung, des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III - Arbeitsförderung) beitragen.

(2) Das Land setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Integration in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund geschlechterdifferenziert zu stärken. Hierbei sind die Potenziale der Menschen mit Migrationshintergrund, wie Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation aus dem Herkunftsland, einzubeziehen.

(3) Im Rahmen der auf Landes- und Regionalebene existierenden Gremien wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Integration gelegt. Deshalb ist eine angemessene Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund sicher zu stellen.

vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) und das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) jeweils in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit**

(1) Die Teilhabe am Arbeitsmarkt ist wesentlich für eine gelingende Integration. Das Land fördert daher alle Bestrebungen und Maßnahmen, die zu einer optimalen Nutzung der gesetzlichen, auf die berufliche Integration der Menschen mit Einwanderungsgeschichte abzielenden Instrumente der entsprechenden Gesetze auf Bundes- und Landesebene, des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, beitragen. Die interkulturelle Öffnung des Arbeitsmarktes ist zu unterstützen.

(2) Das Land setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Integration in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Einwanderungsgeschichte potenzialorientiert und geschlechterdifferenziert zu stärken. Sprachkenntnisse sind eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Teilhabe an Qualifizierung, Ausbildung und Arbeit. Das Erlernen der deutschen Sprache ist dabei von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert, ebenso wie die Ermittlung und Anerkennung informeller und non-formaler Kompetenzen wie Mehrsprachigkeit. Im Zuständigkeitsbereich des Landes liegende Strukturen und Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen formalen Bildungs- und

Berufsabschlüssen sind zu fördern und zu verbessern.

(3) In den durch das Land geregelten ausbildungs- und beschäftigungsfördernden Gremien wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Beachtung und die Umsetzung der Regelungen zu Teilhabe und Integration nach den §§ 1 bis 3 gelegt. Dabei ist eine angemessene Vertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte sicherzustellen.

(4) Das Land arbeitet mit den Organisationen der Wirtschaft, den Gewerkschaften, der Bundesagentur für Arbeit, den Kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen, um durch ein übergreifendes Konzept für Nordrhein-Westfalen individuelle Teilhabe- und Integrationsprozesse durch Erwerb der deutschen Sprache und Bildung neben der Ausübung der Berufstätigkeit zu befördern.

#### **§ 12**

##### **Integrationsmaßnahmen freier Träger**

(1) Das Land strebt eine enge Zusammenarbeit mit den freien Trägern an. Zu den freien Trägern zählen nach diesem Gesetz insbesondere die Freie Wohlfahrtspflege und die Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Landesgeförderte freie Träger sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben partnerschaftlich mit weiteren Trägern zusammenwirken.

(2) Das Land fördert insbesondere die Integrationsagenturen und ausgewählte Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Darüber hinaus fördert das Land Angebote von Trägern, die

1. sich auf die Integration und die altersangemessene gesellschaftliche Partizipation junger Menschen mit Einwanderungsgeschichte beziehen,
2. Menschen mit Einwanderungsgeschichte in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die interkulturelle Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung voranbringen oder

#### **§ 9**

##### **Integrationsmaßnahmen freier Träger**

Das Land fördert Angebote zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt, die

1. sich auf die Gestaltung des von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen,
2. sich auf die Weiterentwicklung der interkulturellen Qualifizierung und Öffnung von Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge erstrecken,
3. der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationshintergrund dienen sollen,
4. sich auf die gelingende Sozialisation und die altersangemessene gesellschaftliche Partizipation junger Menschen mit Migrationshintergrund beziehen,
5. sich dem aktiven Einsatz gegen Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund stellen,

3. sonstige aus Landessicht wesentliche integrationspolitische Vorhaben zum Inhalt haben.

(3) Der interreligiöse Dialog wird gefördert. Das Land stärkt die Zusammenarbeit mit den zivilgesellschaftlich und religiös ausgerichteten Zusammenschlüssen muslimischer und alevitischer Prägung und richtet diese über den Dialog hinaus stärker handlungsorientiert aus. Hierzu wird das zivilgesellschaftliche Engagement von Vereinen, Verbänden und Initiativen muslimischer und alevitischer Prägung gefördert.

### § 13

#### Vertretung auf Landesebene

(1) Das Land fördert die Arbeit der von den kommunalen Integrationsräten und Integrationsausschüssen gebildeten Vertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte auf Landesebene, den Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen, durch finanzielle Zuwendungen.

(2) Das Land hört die Vertretungen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben an.

(3) Bei dem für Vertriebenen- und Aussiedlerfragen zuständigen Ministerium wird ein Landesbeirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet.

(4) Das Nähere zu Absatz 3 regelt das für Vertriebenen- und Aussiedlerfragen zuständige Ministerium nach Anhörung des für Integration und des für Kultur zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung.

6. die Erziehungs- und Bildungskompetenz in Zuwandererfamilien unterstützen und stärken sollen sowie
7. Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die interkulturelle Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung voranbringen.

### § 10

#### Vertretung auf Landesebene

(1) Das Land fördert die Arbeit der von den kommunalen Integrationsräten und Integrationsausschüssen gebildeten Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene durch finanzielle Zuwendungen.

(2) Das Land hört die Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben an.

(3) Bei dem für Vertriebenen- und Aussiedlerfragen zuständigen Ministerium wird ein Landesbeirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet.

(4) Bei den Bezirksregierungen können - im Einvernehmen mit dem für Vertriebenen- und Aussiedlerfragen zuständigen Ministerium - Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet werden.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 3 und 4 regelt das für Vertriebenen- und Aussiedlerfragen zuständige Ministerium nach Anhörung des für Integration zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung.

**Teil 3**  
**Aufnahme besonderer Einwanderer-**  
**gruppen**

**§ 14**  
**Personenkreis**

Neu eingewanderte Personen im Sinne der §§ 15 bis 17 sind:

1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler im Sinne von § 4 Absatz 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und deren Familienangehörige im Sinne von § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes,
2. Eingewanderte, die als Ausländerinnen oder als Ausländer mit einer oder einem Spätausgesiedelten im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind,
3. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) geändert worden ist,
4. Schutzsuchende im Sinne von § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes sowie
5. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 22 des Aufenthaltsgesetzes.

**§ 15**  
**Aufgaben und Ziele**

(1) Den Gemeinden obliegen die Aufgaben der Aufnahme und Betreuung der neu eingewanderten Personen. Sie nehmen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

**Teil 3**  
**Aufnahme besonderer**  
**Zuwanderergruppen**

**§ 11**  
**Personenkreis**

Neu zugewanderte Personen im Sinne dieses Gesetzesteils sind:

1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler (§ 4 Absatz 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und deren Familienangehörige (§ 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
2. Zugewanderte, die als Ausländerinnen oder als Ausländer mit einer oder einem Spätausgesiedelten im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind,
3. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. März 2018 (BGBl. I S. 342) geändert worden ist,
4. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (Resettlement-Flüchtlinge) sowie
5. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 22 des Aufenthaltsgesetzes.

**§ 12**  
**Aufgaben und Ziele**

(1) Den Gemeinden obliegt weiterhin die Aufgabe der Aufnahme und Betreuung des in § 11 bestimmten Personenkreises. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Bedürfnisse der aufgenommenen Personen einschließlich des Bedarfes an spezifischer Beratung und Begleitung und
2. die Möglichkeiten der aufnehmenden Gemeinden, Einrichtungen und freien Träger der Integrationsarbeit vor Ort.

(3) Die Gemeinden sollen die neu eingewanderten Personen nach ihrer Aufnahme vorrangig in endgültigen Wohnraum vermitteln. Ist eine Versorgung mit endgültigem Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme nicht möglich, stellt die aufnehmende Gemeinde im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung der Integration eine angemessene Unterkunft für einen vorübergehenden Zeitraum zur Verfügung, es sei denn, die Unmöglichkeit der Begründung eines Mietverhältnisses ist von den neu eingewanderten Personen zu vertreten.

(4) Die nach § 16 zuständige Landesbehörde, die aufnehmenden Gemeinden und die freien Träger der Integrationsarbeit vor Ort arbeiten zur Erreichung der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Ziele vertrauensvoll im Interesse der neu eingewanderten Personen zusammen.

### **§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtungsrecht**

(1) Über die Verteilung und Zuweisung nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes der Personen nach § 14 Nummer 3 bis 5 an die Gemeinden entscheidet das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg koordiniert die Verteilung und Aufnahme der Personen mit den beteiligten Bundesbehörden, mit der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes und den Gemeinden des Landes.

(2) Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Bedürfnisse der aufgenommenen Personen einschließlich des Bedarfes an spezifischer Beratung und Begleitung.
2. die Möglichkeiten der aufnehmenden Gemeinden, der Einrichtungen und freien Träger der Integrationsarbeit vor Ort.

(3) Die Gemeinden sollen die neu zugewanderten Personen im Sinne von § 11 nach ihrer Aufnahme vorrangig in endgültigen Wohnraum vermitteln. Ist eine Versorgung mit endgültigem Wohnraum im Zeitpunkt der melderechtlichen Wohnsitznahme nicht möglich, stellt die aufnehmende Gemeinde im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung der Integration eine angemessene Unterkunft für einen vorübergehenden Zeitraum zur Verfügung, es sei denn, die Unmöglichkeit der Begründung eines Mietverhältnisses ist von den zuziehenden Personen zu vertreten.

(4) Die nach § 13 zuständige Landesbehörde, die aufnehmenden Gemeinden und die freien Träger der Integrationsarbeit vor Ort arbeiten zur Erreichung der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Ziele vertrauensvoll im Interesse der Neuzugewanderten zusammen.

### **§ 13 Zuständigkeiten und Unterrichtungsrecht**

(1) Das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg nimmt landesweit die Aufgabe der Verteilung und Zuweisung des Personenkreises nach § 11 wahr.

(2) Über die Zuweisung der berechtigten Personen nach § 11 Nummer 3 bis 5 an die Gemeinden entscheidet das Kompetenzzentrum für Integration nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

(2) Das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg koordiniert die Verteilung und Aufnahme der Personen nach § 14 Nummer 1 und 2 mit der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes und den Gemeinden des Landes. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Aufnahmesituation der Gemeinde,
2. die verwandtschaftliche Beziehung und der Wohnortwunsch der betroffenen Person,
3. die Integrations-, Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeit vor Ort und
4. die gleichmäßige Verteilung im Land.

(3) Dem für Integration zuständigen Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde steht gegenüber den Gemeinden ein Unterrichtsrecht hinsichtlich der Zuweisungen sowie der Integrationsmaßnahmen und Integrationsvorhaben zu. Die Gemeinden sind auch verpflichtet, für die Zwecke der Integrationsplanung und Gewährung der Integrationspauschalen erforderliche Auskünfte zu erteilen.

### **§ 17 Integrationspauschalen**

(1) Für die Aufnahme und Betreuung nach § 15 Absatz 1 der neu eingewanderten Personen gewährt das Land den Gemeinden Integrationspauschalen. Für die Dauer von zwei Jahren ab dem Datum der Einreise erhalten die Gemeinden für jede nach § 15 aufgenommene Person eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 300 Euro. Dabei werden auch die im Zeitraum von zwei Jahren ab Einreise der Mutter in Deutschland geborenen Kinder für eine Dauer von zwei Jahren ab Geburt berücksichtigt.

(2) Zuständig für die Festsetzung und die Auszahlung der Integrationspauschalen ist das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg.

(3) Das Verfahren zur Gewährung der Integrationspauschalen regelt das für Integration zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich auch auf die

1. die Aufnahmesituation der Gemeinde,
2. die verwandtschaftliche Beziehung und der Wohnortwunsch der betroffenen Person,
3. die Integrations-, Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeit vor Ort,
4. die gleichmäßige Verteilung im Land.

(3) Das Kompetenzzentrum für Integration koordiniert die Verteilung und Aufnahme der Personen nach § 11 Nummer 1 und 2 mit der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes und den Gemeinden des Landes. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Dem für Integration zuständigen Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde steht gegenüber den Gemeinden ein Unterrichtsrecht hinsichtlich der Zuweisungen sowie der Integrationsmaßnahmen und Integrationsvorhaben zu. Die Gemeinden sind auch verpflichtet, für die Zwecke der Integrationsplanung und Gewährung der Integrationspauschalen erforderliche Auskünfte zu erteilen.

### **§ 14 Integrationspauschalen**

(1) Für die Aufnahme des in § 11 genannten Personenkreises gewährt das Land den Gemeinden für die Dauer von zwei Jahren ab dem Datum der Einreise Integrationspauschalen

1. für jede berechnete Person nach § 12, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII - Sozialhilfe) bezieht, eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 1.050 Euro,
2. für jede berechnete Person nach § 12, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II -Grundsicherung für Arbeitssuchende) bezieht, eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 250 Euro.

(2) Die Integrationspauschalen dienen den in § 12 Absatz 1 genannten Aufgaben.

(3) Die Integrationspauschalen können im begründeten Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte auf Antrag der Gemeinde

Änderung der in Absatz 1 festgelegten Pauschalhöhe.

(4) Das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg, die Gemeinden und die Ausländerbehörden dürfen, soweit es für die Gewährung der Integrationspauschale erforderlich ist, folgende personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und untereinander übermitteln:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort und -bezirk, Sterbedatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten,
2. Datum der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, Angaben zum Aufenthaltsstatus,
3. derzeitige und frühere Anschriften, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland und
4. Abkömmlinge.

(5) Die Gemeinden berichten dem Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg einmal jährlich über die Verwendung der Mittel. Das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg trifft im Benehmen mit dem für Integration zuständigen Ministerium Regelungen über die Ausgestaltung der Berichterstattung.

angemessen um bis zu 20 Prozent erhöht werden.

(4) Das Nähere zum Verfahren über die Gewährung der Integrationspauschalen regelt das für Integration zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich auch auf die Änderung der in Absatz 1 festgelegten Pauschalhöhen bei Veränderung der Leistungssätze nach § 22 SGB II in Verbindung mit § 6 SGB II und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

(5) Die Auszahlung der Integrationspauschalen an die Gemeinden einschließlich der Entscheidung über das Vorliegen eines besonderen Härtefalles nach Absatz 3 erfolgt durch das Kompetenzzentrum für Integration. Die Gemeinde hat dem Kompetenzzentrum für Integration einmal jährlich über die Verwendung der Mittel zu berichten. Das Kompetenzzentrum für Integration trifft im Benehmen mit dem für Integration zuständigen Ministerium Regelungen über die Ausgestaltung der Berichterstattung.

#### **§ 14a**

#### **Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen 2018**

(1) Die Gemeinden erhalten im Jahr 2018 Zuweisungen in Höhe von insgesamt 100 Millionen Euro zur Entlastung bei Maßnahmen zur Integration insbesondere von Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten.

(2) Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Summe der Personen der nach § 4 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 93), das

zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, erstellten durchschnittlichen Bestandsstatistik für die Monate Oktober bis Dezember 2017 mit einem Anteil von 40 Prozent und des nach § 6 Absatz 2 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 971) zum Stichtag 1. Januar 2018 erhobenen Bestandes an Personen unter Berücksichtigung von Nachmeldungen bis zum 31. Mai 2018 mit einem Anteil von 60 Prozent auf die Gemeinden verteilt. Um eine sachgerechte Mindestpartizipation an den Zuweisungen für jede Gemeinde sicherzustellen, erhält jede Gemeinde dabei mindestens einen Betrag in Höhe von 50 000 Euro. Maßgeblich sind die Daten der Bestandsstatistik nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz nach Satz 1 in der Fassung nach Überprüfung gemäß § 6 Absatz 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz bis zum 31. Mai 2018.

(3) Der nach Absatz 2 ermittelte Zuweisungsbetrag wird durch die Bezirksregierung Arnsberg - Kompetenzzentrum für Integration - auf der Grundlage der durch das für Integration zuständige Ministerium ermittelten Beträge bis spätestens zum 31. Oktober 2018 festgesetzt und ausgezahlt. Die Einzelheiten zu den Datengrundlagen, Berechnungen und zur Zahlungsabwicklung regelt das für Integration zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Erlass.

(4) Die Maßnahmen der Gemeinden zur Integration nach Absatz 1 können sich an den Zielen und Grundsätzen nach § 1 Nummer 1 bis Nummer 6 und Nummer 8 und § 2 ausrichten. Gesetzliche Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, sind keine Maßnahmen zur Integration im Sinne des Absatzes 1.

(5) Die Gemeinden setzen die Zuweisungen für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4 ein. Zu ihrer Unterstützung können sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen. Die Gemeinden können dabei auch bereits abgeschlossene, noch bestehende oder neue kommunale Maßnahmen zur Integration für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Oktober 2019 berücksichtigen. Dabei wird unwiderlegbar vermutet, dass Maßnahmen nach Satz 1 bis 3 in den Gemeinden jeweils mindestens in Höhe der Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt sind beziehungsweise erfolgen.

#### **§ 14b**

#### **Zuweisungen aus dem Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds**

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten Zuweisungen infolge der Weiterleitung von Sonderzahlungen für Fälle des Familiennachzugs im Kontext der legalen humanitären Aufnahme von Syrern aus der Türkei aus dem Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Die Gesamthöhe der Zuweisungen ergibt sich aus dem vom Bund an das Land tatsächlich erstatteten Betrag in 2018. Dieser Betrag wird unter Berücksichtigung der von den Gemeinden an die Bezirksregierungen gemeldeten Familiennachzugsfälle auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Die Kreise geben die Zuweisungen an ihre kreisangehörigen Gemeinden, in die der jeweilige Familiennachzug erfolgt ist, unverzüglich weiter.

(2) Der nach Absatz 1 ermittelte Zuweisungsbetrag wird durch das Kompetenzzentrum für Integration auf der Grundlage der durch das für Integration zuständige Ministerium ermittelten Beträge festgesetzt und ausgezahlt.

(3) Die Einzelheiten zur Berechnung und Zahlungsabwicklung regelt das für Integration zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Erlass.

**§ 18**  
**Zuweisungen für**  
**Integrationsmaßnahmen 2019**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände setzen die Zuweisungen nach § 14c Absatz 1 bis 3 sowie Absatz 4 Satz 1 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis spätestens zum 30. November 2022 für Maßnahmen ein, die nicht bereits aus dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge zu finanzieren sind.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben dem Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg bis zum 31. März 2023 über die Verwendung der Mittel nach § 14c des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, zu berichten und ein Testat durch die zuständige Hauptverwaltungsbeamtin oder den zuständigen Hauptverwaltungsbeamten oder die Kämmerin oder den Kämmerer vorzulegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gehen dem § 14c Absatz 5 Satz 1 und 4 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, vor.

**§ 14c**  
**Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen 2019**

(1) Die Gemeinden erhalten im Jahr 2019 Zuweisungen in Höhe von insgesamt 400 Millionen Euro zur Entlastung bei Maßnahmen zur Integration und zum kommunalen Integrationsmanagement insbesondere von Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten. Zur Unterstützung bei der besonderen Koordinierungsfunktion gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere im Bereich des kommunalen Integrationsmanagements und für eigene Integrationsmaßnahmen, erhalten die Kreise in 2019 Zuweisungen in Höhe von 32,8 Millionen Euro. Die Festsetzung des jeweiligen Anteils der Kreise erfolgt unter Berücksichtigung der sich jeweils im Kreisgebiet aufhaltenden geflüchteten Personen entsprechend den nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Bestandsdaten. § 7 bleibt unberührt.

(2) Die Zuweisungen an die Gemeinden werden im Verhältnis der Summe der Personen der nach § 4 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes erstellten durchschnittlichen Bestandsstatistik für die Monate Oktober bis Dezember 2018 mit einem Anteil von 40 Prozent und des nach § 6 Absatz 2 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung zum Stichtag 1. Januar 2019 erhobenen Bestandes an Personen unter Berücksichtigung von Nachmeldungen bis zum 15. Juli 2019 mit einem Anteil von 60 Prozent auf die Gemeinden verteilt. Um eine sachgerechte Mindestpartizipation an den Zuweisungen für jede Gemeinde sicherzustellen, erhält jede Gemeinde dabei mindestens einen Betrag in Höhe von 100 000 Euro. Maßgeblich sind die Daten der Bestandsstatistik nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz nach Satz 1 in der Fassung nach Überprüfung gemäß § 6 Absatz 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz bis zum 15. Juli 2019.

(3) § 14a Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ermittelten Zuweisungsbeträge Gegenstand des Erlasses sind und diese bis spätestens zum 31. Oktober 2019 festgesetzt werden.

(4) § 14a Absatz 4 gilt entsprechend. Im besonderen Interesse des Landes liegen dabei auch Maßnahmen, die der Förderung der Werte entsprechend der Vorgaben des Grundgesetzes, dem Spracherwerb, der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Wirken gegen Rassismus und Diskriminierung und der Entwicklung und Umsetzung von lebenslagenbezogenen Integrationskonzepten einschließlich der Förderung der Einbürgerung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz dienen. Abweichend von Satz 1 können die Gemeinden ihren Zuweisungsbetrag nach Absatz 2 auch für Kosten verwenden, die ihnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für in ihrem Gemeindegebiet ab dem vierten Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht tatsächlich sich aufhaltenden, nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes geduldeten Personen entstehen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Zuweisungsbetrag überwiegend für Integrationsmaßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sowie Absatz 1 einzusetzen ist.

(5) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände setzen die Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 4 für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis spätestens zum 30. November 2021 ein. Es muss sich dabei nicht um neue Maßnahmen handeln. Zu ihrer Unterstützung können sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben der Bezirksregierung Arnsberg - Kompetenzzentrum für Integration - bis zum 31. März 2022 über die Verwendung der Mittel zu berichten und ein Testat durch den zuständigen Hauptverwaltungsbeamten oder Kämmerer vorzulegen. Die Verwendung der Zuweisungen für Integrationsausgaben, die bereits durch Mittel der Europäischen Union, des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder weiterer Dritter abgedeckt sind, ist nicht zulässig. Einzelheiten zu den Sätzen 1 bis 4 regelt das für Integration zuständige

**Teil 4  
Schlussvorschriften**

**§ 19  
Landesbericht für Teilhabe und  
Integration sowie Statistik**

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag alle fünf Jahre einen Teilhabe- und Integrationsbericht vor, der die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Einwanderung (Einwanderungsmonitoring), den Stand der Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte auf der Grundlage von Zielen und Indikatoren (Integrationsmonitoring) sowie die teilhabe- und integrationspolitischen Maßnahmen und Leistungen des Landes in umfassender Weise dokumentiert und bewertet.

(2) Das Prinzip des Gender Mainstreaming soll sowohl bei der Erstellung von Statistiken wie auch im Kontext der Erarbeitung von Indikatoren nach Absatz 1 beachtet werden.

(3) Jährlich werden eine kommentierte Einwanderungs- und Integrationsstatistik veröffentlicht sowie statistische Informationen für die Kommunen bereitgestellt.

(4) Das Land unterstützt Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden beim Aufbau eines lokalen und regionalen Einwanderungs- und Integrationsmonitorings.

**§ 20  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und  
Evaluation**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2022 in Kraft. § 18 tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

(2) Das Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2022 außer Kraft. Die

Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Erlass.

**Teil 4  
Schlussvorschriften**

**§ 15  
Landesintegrationsbericht und Statistik**

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag alle fünf Jahre einen Integrationsbericht vor, der die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Zuwanderung (Zuwanderungsmonitoring), den Stand der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund auf der Grundlage von Zielen und Indikatoren (Integrationsmonitoring) sowie die integrationspolitischen Maßnahmen und Leistungen des Landes in umfassender Weise dokumentiert und bewertet.

(2) Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist sowohl bei der Erstellung von Statistiken wie auch im Kontext der Erarbeitung von Indikatoren nach § 15 (1) grundsätzlich zu beachten.

(3) Jährlich wird eine kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik veröffentlicht.

**§ 16  
Inkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten das Landesaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95) und die Aussiedler-Zuweisungsverordnung vom 29. April 1997 (GV. NRW. S. 84) außer Kraft.

§§ 14a und 14c des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, treten am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

(3) Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, der Wissenschaft und der an der Teilhabe und Integration beteiligten Verbände und Organisationen die Auswirkungen und Ziele dieses Gesetzes und berichtet hierzu dem Landtag bis zum 31. Dezember 2025. Der Landesbeirat für Teilhabe und Integration nach § 3 Absatz 10 ist einzubeziehen.

(2) Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände und der an der Integration der Menschen mit Migrationshintergrund beteiligten Verbände und Organisationen die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Das Land schreibt mit Blick auf die seit 2012 erfolgten gesellschaftlichen und integrationspolitischen Entwicklungen und den daraus gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen das Teilhabe- und Integrationsgesetz fort und gestaltet es für die kommenden Herausforderungen von Migration und Integration zukunftssicher.

Der konkrete Änderungsbedarf ergibt sich aus dem Bericht des für Integration zuständigen Ministeriums gemäß § 16 Absatz 2 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes an den Landtag aus Dezember 2016 (Vorlage Nr. 16/4608) und aus dem Dialog mit dem Landesbeirat für Teilhabe und Integration sowie mit insgesamt weit über 100 integrationspolitischen Akteuren. Bei Betrachtung der integrationspolitischen Infrastruktur und Maßnahmen der Landesregierung und aus den Erfahrungen aus der täglichen Integrationsarbeit vor Ort sind vielfache Regelungsbedarfe ersichtlich geworden, die mit diesem Gesetz umgesetzt werden.

Insbesondere erreicht das Gesetz mehr Verbindlichkeit und Verlässlichkeit der Integrationspolitik. Die integrationspolitische Infrastruktur wird durch die Aufnahme einer Mindestsumme für die Strukturförderung in Höhe von 130 Mio. Euro und die Normierung der wichtigsten Förderziele und Fördergegenstände sowie der integrationspolitischen Mitwirkungsgremien gestärkt. Die inhaltliche Neuausrichtung erfolgt unter Zugrundelegung des Integrationsverständnisses der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 und den dort definierten drei Zieldimensionen von Integration als „ANKOMMEN, TEILHABEN und GESTALTEN“ der Gesellschaft.

#### a) Integration als ANKOMMEN – Erstintegration von Neueingewanderten

Entsprechend der Entwicklungen von Migration und Integration seit dem In-Kraft-Treten des Teilhabe- und Integrationsgesetzes zum 1. Januar 2012 liegt der Schwerpunkt nicht mehr nur auf der nachholenden Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die schon länger in Nordrhein-Westfalen leben. Vielmehr hat mit der seit 2010 erhöhten Einwanderung aus Südosteuropa und der gestiegenen Fluchtmigration 2015/2016 landesseitig sukzessive ein Paradigmenwechsel zur rechtskreisübergreifenden umfassenden Hilfestellung für neu eingewanderte Menschen stattgefunden. Die Unterstützung der kommunalen Träger im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben im Themenfeld Integration hat erheblich an Bedeutung gewonnen, um diese für die örtlichen, in der Regel sowohl zeitlich als auch inhaltlich hochkomplexen Integrationsprozesse zu stärken. Die Zieldimension des Ankommens betrifft die wichtige Erstorientierungs- und Integrationsphase für die ersten drei Jahre seit der Einreise. Durch die Überführung der bisherigen Fördergegenstände des Landesprogramms „KOMM-AN NRW“ in die Landesförderung der Kommunalen Integrationszentren nach § 8 (neu) sowie der Träger der Freien Wohlfahrtspflege nach § 12 (neu), der Einführung der gesetzlichen Landesförderung für das Kommunale Integrationsmanagement nach § 9 (neu), der Vereinfachung der Regelungen zur Gewährung der Integrationspauschalen nach § 17 und der Neudefinition der Zielgruppe für Integrationsmaßnahmen des Landes nach § 3 Absatz 7 unterstützt das Land die Integrationsprozesse in der „Ankommensphase“ gesetzlich umfassend.

#### b) Integration als TEILHABEN – Nachhaltige Integration in die Regelsysteme

Die zweite Zieldimension betrifft die verschiedenen institutionellen Regelsysteme, um Zugangs- und Teilhabebarrrieren für Menschen mit Einwanderungsgeschichte abzubauen. Von zentraler und strategischer Bedeutung sind dabei die Regelsysteme für Bildung, Qualifizierung und Arbeitsförderung sowie die Übergänge zwischen diesen Bereichen. Daher werden die bestehenden Regelungen zur interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung, zur Definition der

interkulturellen Kompetenz und zur Integration durch Spracherwerb, Ausbildung und Arbeit neu gefasst und ein neuer § 10 zu Integration durch Bildung vom frühkindlichen Bereich bis zum lebenslangen Lernen im Rahmen der Weiterbildung eingefügt.

Bildung ist eine Grundvoraussetzung für Teilhabe und Integration. Kinder und Jugendliche sollen schnellstmöglich nach der Ankunft in Nordrhein-Westfalen Bildungsangebote erhalten. Die Bedeutung von Mehrsprachigkeit zur Förderung vorhandener Kompetenzen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte wird hervorgehoben. Die Einbürgerung von Menschen, die die Voraussetzung dafür erfüllen, wird landesseitig aktiv unterstützt.

### c) Integration als GESTALTEN der Gesellschaft

Die verfassungsrechtlichen Grundwerte im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Landesverfassung gelten für alle Menschen und stellen zugleich die Richtschnur für ein gedeihliches, respektvolles und friedliches Zusammenleben in unserer vielfältigen Einwanderungsgesellschaft dar. Dies wird noch einmal mit der Präambel betont und es werden die Voraussetzungen für eine Erneuerung und weitere Förderung des in Nordrhein-Westfalen traditionell starken integrationspolitischen Konsenses geschaffen. Dieser beruhte und beruht entsprechend dem Charakter von Integration als Querschnittsaufgabe im föderalen Mehrebenensystem auf einer erfolgreichen integrationspolitischen Kooperation und Koordination des Landes im Hinblick auf alle relevanten Akteure. Mit der Neudefinition des Teilhabe- und Integrationsverständnisses in § 1 und der Aufnahme der dritten Zieldimension wird klar, dass das Teilhabe- und Integrationsgesetz weiterhin seinen Schwerpunkt im Ansatz der Systemintegration hat und eine gleichberechtigte Teilhabe aller dauerhaft in Nordrhein-Westfalen lebenden Menschen weiter zu den wichtigsten integrationspolitischen Aufgabenstellungen des Landes zählt. Die Neuregelungen zur Antidiskriminierung zielen auf die Abwehr jeglicher Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, seien sie antisemitisch, antiziganistisch, rassistisch, antimuslimisch rassistisch, sexistisch, homo- und transfeindlich oder feindlich gegenüber Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen motiviert.

Mit dem am 17. September 2019 erfolgten Beitritt zur Koalition gegen Diskriminierung hat sich das Land zusätzlich verpflichtet, dem Thema einen großen Stellenwert einzuräumen. Die Ergänzung vorhandener Regelungen und die Gestaltung eines eigenen § 7 zur Aufgabenstellung des Landes im Bereich Antidiskriminierung innerhalb des Teilhabe- und Integrationsgesetzes sind notwendige und konsequente Maßnahmen zur Fortführung und Weiterentwicklung der bisherigen Antidiskriminierungsarbeit. Nordrhein-Westfalen bietet sich allen dauerhaft hier lebenden Menschen als Heimat an. Dieser inklusive Ansatz findet Eingang in das Teilhabe- und Integrationsverständnis ebenso die Förderung von Begegnung und Austausch aller Menschen, unabhängig von einer Einwanderungsgeschichte. Dazu gehören die Unterstützung von Dialogformaten, die Fortentwicklung und Nutzung von Strategien zum Konfliktmanagement, die Stärkung der Zivilgesellschaft u.a. durch die Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements für Teilhabe und Integration. Letzteres wird vorliegend durch die gesetzliche Verankerung der Integrationsagenturen und durch Einbeziehung des ehrenamtlichen Engagements für geflüchtete Menschen in die Landesförderung der Kommunalen Integrationszentren erreicht. Mit der expliziten Aufnahme der Förderung des muslimischen Engagements wird die Zugehörigkeit der Muslime und ihrer Religion in Nordrhein-Westfalen auch gesetzlich sichtbar gemacht. Darüber hinaus gehören auch Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler zum Adressatenkreis integrationspolitischer Maßnahmen, insbesondere im Bereich der nachholenden Integration und in Bezug auf politische Bildungsmaßnahmen. Die Regelungen zu Integrationsforschung und –monitoring werden aktualisiert.

Das Gesetz greift Zielsetzungen der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 auf und hat Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, in dem es schwerpunktmäßig darauf ausgerichtet ist, vorhandene Chancengleichheiten im Land Nordrhein-Westfalen zu verringern sowie ein friedvolles Zusammenleben für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Es zielt auf eine langfristige strukturelle Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten aller in Nordrhein-Westfalen lebenden Menschen in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ab. Schwerpunkt ist dabei die nachhaltige Stärkung und Fortentwicklung der vorhandenen Teilhabe- und Willkommenskultur sowie Ankommenskultur im Land. Ziel ist es - unter anderem durch eine Stärkung der integrationspolitischen Infrastruktur - Zugangs- und Teilhabebarrrieren, insbesondere für Menschen mit Einwanderungsgeschichte abzubauen, um so für gleichwertige Lebensverhältnisse zu sorgen.

Speziell im Bereich der schulischen Bildung, Hochschulbildung, Ausbildung und Arbeit trägt das Gesetz dazu bei, schulische Bildungserfolge und das Beschäftigungsniveau von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu verbessern und so für Chancengerechtigkeit in der Gesamtgesellschaft zu sorgen. Durch die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung und der Förderung der interkulturellen Kompetenz der Beschäftigten der Landesverwaltung soll der Diskriminierung und Ausgrenzung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte wirksam entgegengetreten sowie die Teilhabe, die Chancengerechtigkeit und die Integration aller Menschen in der pluralistischen Gesellschaft gleichermaßen realisiert werden. Weitere Zielsetzungen sind die Verbesserung der Zugänge und Aufstiegsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt. Das Gesetz steht auch im Einklang mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen.

Aufgrund der weiterhin anhaltenden Pandemie durch das Coronavirus SARS-CoV-2 konnten die zum Teil bereits durch die Gemeinden und Gemeindeverbänden geplanten Integrationsmaßnahmen nach § 14c TIntG wegen der geltenden Infektionsschutzregeln des Bundes und Landes nicht in ausreichendem Maße umgesetzt werden. Gleichwohl gilt es, diese aus integrationspolitischer Sicht wichtigen Maßnahmen durchführen zu können. Ziel ist daher eine Verlängerung des in § 14c Absatz 5 TIntG geregelten Mittelverwendungszeitraum um ein weiteres Jahr. § 18 schafft den dazu erforderlichen rechtlichen Rahmen.

Die Einbeziehung des Landtags durch die Aufnahme einer Evaluationsklausel bezüglich der Neuregelungen dieses Gesetzes stellt die Überprüfung und umfassende politische Diskussion dieser integrationspolitischen Zielsetzungen 2025/2026 sicher.

## **B Besonderer Teil**

### **Zum Inhaltsverzeichnis**

Redaktionelle Folgeänderung

### **Zur Präambel**

Mit der Präambel wird an den langjährig in Nordrhein-Westfalen bestehenden integrationspolitischen Konsens angeknüpft und zugleich die Zielrichtung formuliert, diesen auch für die Zukunft zu erneuern und zu festigen. Dem Teilhabe- und Integrationsgesetz kommt auch künftig die Aufgabe zu, unter diesem Leitbild Integrationsprozesse der Gesamtgesellschaft und ihrer Regelsysteme im Querschnitt zu verbinden und damit insgesamt zu befördern. Das schließt eine Öffnung der Perspektive auf ein gedeihliches, respektvolles und friedliches Zusammenleben ein und ist damit kein ausschließliches Thema für und von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, sondern betrifft alle hier lebenden Menschen.

Das Politikfeld der Integration ist geprägt durch zersplitterte Zuständigkeiten von Bund, Ländern, Kommunen, dem großen und vielfältigen Engagement der Zivilgesellschaft sowie der schwierigen Schnittstelle zwischen migrations- und integrationsrechtlichen Fragen. Dieser Ausgangssituation trägt die Präambel Rechnung, indem sie für die nachfolgenden Bestimmungen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes den Rahmen zu geben und die Auslegung einzelner Normen rechtssicher flankiert. Der hohe Abstraktionsgrad macht deutlich, dass die Präambel kein unmittelbar anwendbares Recht darstellt und insbesondere keine subjektiven Rechte oder Pflichten begründet. Es werden lediglich deskriptive, appellative und programmatische Aussagen getroffen, die der Umsetzung durch die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen bedürfen.

Die ersten drei Punkte in der Präambel bilden die Erwägungsgründe des Gesetzgebers im verfassungsrechtlichen und historischen Kontext ab, während die Ziffern 1 bis 4 die leitenden Grundsätze für das gesellschaftliche Miteinander in einer offenen, von Vielfalt geprägten Gesellschaft beschreiben.

Nordrhein-Westfalen ist als starkes Wirtschafts- und Kulturland seit vielen Jahren Ziel zahlreicher Einwanderinnen und Einwanderer aus allen Teilen der Welt und damit ein Einwanderungsland mit guter Tradition. Unter den vielen Einwanderinnen und Einwanderern sind unter anderem (Spät-) Aussiedlerinnen und (Spät-) Aussiedler, ehemalige „Gastarbeiterinnen“ und „Gastarbeiter“, Geflüchtete und Asylsuchende, EU-Angehörige und Studierende. Im Alltag und vor Ort sind Integration und Miteinander selbstverständliche, gelebte Realität. Ziel der Landesregierung ist es, dass Nordrhein-Westfalen von allen hier dauerhaft lebenden Menschen als Heimat angenommen werden kann.

Maßstab für die nordrhein-westfälische Integrationspolitik ist nach den Erwägungsgründen 2 und 3 das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung und den damit verbundenen gemeinsamen Grundwerten. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde ist Richtschnur für alles staatliche Handeln und zugleich der Rahmen für das Zusammenleben in einer freiheitlichen, pluralistischen und chancengerechten Gesellschaft. Demokratie ist keine Selbstverständlichkeit und sie braucht Menschen, die demokratische Werte verinnerlicht haben, von ihnen überzeugt sind und sie leben. Ausgehend vom Grundgesetz wird noch einmal der unabhängig von Herkunft, Sprache, Geschlecht, Alter, Zugehörigkeit zu einer Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung, sozialer Lage oder einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung geltende Gleichheitsgrundsatz betont.

In den Ziffern 1 bis 4 sind die leitenden Grundsätze für das gesellschaftliche Miteinander in einer offenen, von Vielfalt geprägten Gesellschaft auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung beschrieben, die mit der Präambel bekräftigt werden. Ziffer 1 stellt klar, dass die Verfassung des Landes und die Gesetze die Grundlage für das Zusammenleben aller Menschen bilden. Die Gewährleistung des friedlichen, gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zusammenlebens aller in Nordrhein-Westfalen lebender Menschen, in Anerkennung ihrer Diversität und innerhalb der verfassungsrechtlich garantierten freiheitlich-demokratischen Grundordnung, bleibt oberstes Ziel für die kommenden Jahrzehnte. Das Land misst der Wertevermittlung und Werteförderung daher eine grundlegende Rolle für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft zu. Zielsetzung ist die Förderung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Menschen.

Mit Ziffer 2 wird noch einmal klargestellt, dass in unserer offenen Gesellschaft kein Platz ist für Diskriminierung, sei es als Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus, antimuslimischen Rassismus, Sexismus oder Behindertenfeindlichkeit. Daher wird jeglichen Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegengewirkt. Eine wesentliche Landesaufgabe ist

die Förderung der Antidiskriminierungsarbeit, die sowohl im Rahmen des neuen Teilhabe- und Integrationsverständnisses in § 1 Satz 4 Nr. 3 (Integration als Gestalten) erstmals verankert wird als auch durch eine eigene Vorschrift im Teilhabe- und Integrationsgesetz (§ 7) spezialgesetzliche Ausgestaltung erfährt.

Ziffer 3 verdeutlicht, dass das Land an dem integrationspolitischen Konsens in Nordrhein-Westfalen festhält. Dafür ist die weitere partnerschaftliche Zusammenarbeit des Landes mit den Kommunen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Kultur und der Zivilgesellschaft zur Stärkung des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhaltes entscheidend, um die Verwirklichung einer chancen- und teilhabegerechten Gesellschaft zu fördern. Auch die Bildungseinrichtungen und der organisierte Sport leisten hier einen wichtigen Beitrag.

Ziffer 4 beschreibt ein übergreifendes und gesamtgesellschaftliches Verständnis von Integration in Nordrhein-Westfalen als langfristigen Prozess, der auf ein gegenseitiges Entgegenkommen und Zusammenwirken aller Menschen in Nordrhein-Westfalen setzt. Eine Trennung von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte findet damit im Gesetz keine Grundlage.

### **Zu § 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis**

Bislang ist der Begriff „Integration“ weder bundesrechtlich noch landesrechtlich für Nordrhein-Westfalen bestimmt. Dies führt zu Unklarheiten in der Begriffsauslegung, was die Koordination und Kooperation im staatlichen und zivilgesellschaftlichen Gesamtgefüge mit einer Vielzahl von integrationspolitischen Akteuren erschwert. In Umsetzung der drei Zieldimensionen aus der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 definiert dieses Gesetz das Teilhabe- und Integrationsverständnis des Landes Nordrhein-Westfalen daher erstmals. Dazu begleitend bedarf es einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für gelingende Integration aller beteiligten Partner. Integration ist ein Prozess und verlangt eine übergeordnete gesamtstaatliche Perspektive und kann niemals trennend sein, sondern immer verbindend. Der Bundesgesetzgeber setzt mit dem Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz und Staatsangehörigkeitsgesetz sowie den Sozialgesetzen einen rechtlichen Rahmen nach dem Prinzip Fördern und Fordern. Aufgabe der Länder ist es aufgrund ihrer Gesetzgebungszuständigkeiten, ihre Verwaltung – gemeinsam mit den überwiegend zuständigen kommunalen Trägern – so zu gestalten, dass Integration systemisch und übergreifend gelingt. Mit der vorliegenden Regelung bleiben damit bundesrechtliche Bestimmungen unberührt.

Absatz 1 definiert das Teilhabe- und Integrationsverständnis in Nordrhein-Westfalen. Die Nummern 1 bis 3 beschreiben die in der Aufgabenhoheit des Landes und seiner Kommunen liegenden drei administrativen Ebenen des Integrationsprozesses (Integration als ANKOMMEN, TEILHABEN und GESTALTEN) im Sinne eines systemischen Ansatzes.

Nummer 1 stellt die Phase des Ankommens (die ersten drei Jahre seit Einreise) dar, die die integrationspolitischen Akteure, insbesondere die Kommunen vor besondere Herausforderungen stellt, die landesseitig umfassend unterstützt werden. Die bisherigen Instrumentarien des Bundes nach dem Aufenthaltsgesetz, dem Asylgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU sind in der Praxis zu ergänzen, um in der Phase der Einwanderung verlässliche Strukturen für die Verwaltungsprozesse in den Kommunen und für die Neuingewanderten selbst zu schaffen. Die rechtskreisübergreifende Bearbeitung von Integration in der Ankommensphase, ob bundesrechtlich, landesrechtlich oder zivilgesellschaftlich bestimmt, wird künftig stärker über die kommunalen Integrationszentren und das Kommunale Integrationsmanagement unterstützt. Die in Nummer 1 beschriebenen, integrationsrelevanten Teilsysteme sind nicht abschließend aufgezählt.

Nummer 2 beschreibt die Dimension des Teilhabens und nimmt damit sogleich eine Legaldefinition des Teilhabebegriffs im Sinne dieses Gesetzes vor. Um Zugangs- und Teilhabebarrrieren zu unterschiedlichen institutionellen Regelsystemen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte abzubauen, gilt es diese zu identifizieren und mit geeigneten Maßnahmen abzubauen. Ziel ist es, Teilhabegerechtigkeit herzustellen, in erster Linie in den Bereichen Bildung, Spracherwerb, Arbeitsmarkt, Gesundheitsversorgung. Mit weiteren Änderungen in diesem Gesetz wird die Landesaufgabe in den wichtigsten Regelsystemen als Querschnittsaufgabe geschärft; u.a. bei der Integration durch Bildung (§ 10). Die Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene erfolgt über die Kommunalen Integrationszentren, die Integrationsagenturen und durch das rechtskreisübergreifende Instrument des Kommunalen Integrationsmanagements. Interkulturelle Öffnung und interkulturelle Kompetenz sollen die Beschäftigten für ihre Aufgabe der Herstellung von Teilhabegerechtigkeit befähigen und werden nach § 6 vom Land gefördert. Zusätzlich ist auch die politische Partizipation von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu befördern; dafür werden Einbürgerungen zur vollständigen Herstellung der Rechtsgleichheit gefördert (§ 2 Absatz 10), soweit die Voraussetzungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz dafür vorliegen.

Nummer 3 beschreibt die staatlichen Aufgaben zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in Nordrhein-Westfalen als Land der Toleranz und Vielfalt. Nordrhein-Westfalen bietet allen hier dauerhaft lebenden Menschen eine Heimat an, so dass die Unterstützung und Begleitung der Entwicklung von Zugehörigkeitsgefühl zu und die Identifikation mit Nordrhein-Westfalen im Sinne einer gemeinsamen Identität, Heimat und Erinnerungskultur unter Berücksichtigung der durch Einwanderungsgeschichten unterschiedlichen Lebenserfahrungen auf der Grundlage der durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte großen Stellenwert haben. Entsprechend Ziffer 2 der Präambel wird jeglichen Formen von Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, antimuslimischem Rassismus, von Homo- und Transfeindlichkeit sowie Diskriminierungen und weiterer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit durch das Land Nordrhein-Westfalen entgegengewirkt. Die Grundsätze dafür und die Förderungen des Landes für diese wichtige Aufgabe finden sich in § 7 Antidiskriminierung.

Absatz 2 stellt klar, dass die Teildimensionen von Integration gleichzeitig oder nacheinander bestehen können und sich auch wechselseitig bedingen.

### **Zu § 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze**

Die bisherige Überschrift des § 2 wurde um die Begriffe Teilhabe und Integration ergänzt, entsprechend dem Teilhabe- und Integrationsverständnis nach § 1. Im Zuge der Änderungen mit diesem Gesetz ist eine Neufassung des § 2 erforderlich, wenn auch viele Inhalte aus den bisherigen §§ 1 und 2 übernommen werden.

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in Nr. 1. Der Begriff „Veränderungsbereitschaft“ wird durch den Begriff „Mitwirkungsbereitschaft“ ersetzt, um für eine aktive Anerkennung und Unterstützung der Veränderungsprozesse in der Einwanderungsgesellschaft zu werben.

Absatz 2 betont die Bedeutung der interkulturellen Öffnung sowie die Stärkung der interkulturellen Kompetenz. Die konkrete Begriffsbestimmung erfolgt über § 3 Absatz 6 und § 6.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 1 Nr. 6.

Absatz 4 differenziert den bisherigen § 1 Nr. 2 aus und stellt klar, dass Maßnahmen zu Antidiskriminierung, Antisemitismus, Antirassismus, Antiziganismus, antimuslimischem Rassismus, Sexismus, Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität (wie zum Beispiel Homo- und Transfeindlichkeit) oder der sozialen Herkunft und Lage

sowie weitere Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit als Landesaufgabe gefördert und fortentwickelt werden. Zudem erfolgt ein Verweis auf den neu geschaffenen § 7.

Absatz 5 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 2 Absatz 7. Als Beitrag für ein friedvolles Zusammenleben aller Menschen sind der interreligiöse und der interkulturelle Dialog förderungswürdig.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 1 Nr. 8 und verweist zusätzlich auf die Neuregelung zum Kommunalen Integrationsmanagement.

Absatz 7 aktualisiert die bisherige Fassung des § 2 Absatz 5. Auf das ehrenamtliche Engagement ist hinzuwirken, da diese als Grundlage für Begegnung, Verständigung und Gemeinschaft wirken.

Absatz 8 ergänzt die Bedeutung von Integration durch Bildung (§ 10), Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit (§ 11) und die Integration in die Regelsysteme der Gesundheitsvorsorge und -fürsorge.

Absatz 9 hebt die Stärkung der Medienkompetenz hervor, auch um den Zugang von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu digitalen Angeboten zu verbessern. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der erheblichen Zunahme von digitalen Angeboten und Prozessen im Integrationsbereich, insbesondere der öffentlichen Verwaltung.

Absatz 10 greift den bisherigen § 2 Absatz 9 auf und ergänzt ihn entsprechend den Aktivitäten des für Flüchtlinge und Integration zuständigen Ministeriums zur Förderung von Einbürgerungen. Menschen mit Einwanderungsgeschichte sind nicht immer darüber informiert, dass für sie die Möglichkeit einer Einbürgerung besteht, und stehen zudem vor bürokratischen Hürden. Aus diesem Grund sollten sie bei der Vorbereitung der Einbürgerung unterstützt werden. Daher arbeitet das Land eng mit den für die Umsetzung des Staatsangehörigkeitsgesetzes des Bundes zuständigen Einbürgerungsbehörden und den Organisationen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte zusammen, um die Einbürgerungsquote in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen.

### **Zu § 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze**

Absatz 1 bestimmt das Land und seine Behörden, auch die Bezirksregierungen, als Adressat dieses Gesetzes zur Umsetzung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze entsprechend des Teilhabe- und Integrationsverständnisses nach § 1. Die Gemeinden und Gemeindeverbände als wichtigste integrationspolitische Partner des Landes können sich bei ihrer Arbeit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und ihrer jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit an den Teilhabe- und Integrationsgrundsätzen entsprechend dem Teilhabe- und Integrationsverständnis orientieren. Mit dieser Formulierung wird klargestellt, dass sich an dem Charakter der bisher nach diesem Gesetz freiwillig wahrgenommenen Maßnahmen der Integration der Gemeinden und Gemeindeverbände nichts ändert.

Absatz 2 Satz 1 stellt die Verbindlichkeit und die Verlässlichkeit der Integrationspolitik des Landes durch die Aufnahme einer verbindlichen Mindestsumme zur Förderung der bisherigen integrationspolitischen Infrastruktur nach diesem Gesetz her. Die erheblichen und noch nicht abgeschlossenen Fortentwicklungen der Infrastruktur seit dem Inkrafttreten des Teilhabe- und Integrationsgesetzes zum 1. Januar 2012 werden damit gesetzlich abgebildet. Für die Folgejahre wird Planungssicherheit erreicht. Gleichzeitig wird landesrechtlich die bestehende gesetzliche Lücke zur strukturellen Ausgestaltung von Teilhabe und Integration über die im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Förderungen und Zuständigkeiten des Bundes hinaus geschlossen. Zur geförderten integrationspolitischen Infrastruktur gehören nach Satz 2 die

Kommunalen Integrationszentren, das Kommunale Integrationsmanagement, die Gewährung der Integrationspauschalen des Landes nach § 17, die Integrationsagenturen der Freien Wohlfahrtspflege/die Servicestellen für Antidiskriminierung und die Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte nach § 12 Absatz 2 und das nach § 12 Absatz 3 geförderte muslimische Engagement, sowie weitere institutionelle Förderungen. Zu letzterem gehören aktuell der Landesintegrationsrat NRW, das Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung in Essen (ZfTI) und das Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland e.V. (DOMiD) in Köln.

Nach Satz 3 erfolgt ab dem Jahr 2023 eine Fortschreibung des Jahresansatzes nach Satz 1. Dieser Fortschreibungsindex ist bereits aus § 16 AG-KJHG (Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz) bekannt und hat sich in der Praxis bewährt.

Satz 4 stellt klar, dass sich die Aufteilung der Mindestsumme nach Satz 1 zur entsprechenden gesetzlich vorgesehenen Kategorie der geförderten integrationspolitischen Infrastruktur aus dem jeweiligen jährlichen Haushaltsgesetz ergibt.

Nach Absatz 3 erhält das für Integration zuständige Ministerium zudem Mittel für themenspezifische sowie innovative Projekte und Vorhaben zur Fortentwicklung der Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen. Im Jahre 2021 sind dies rund 27 Mio. Euro, die u.a. für die Förderungen „Förderprogramm Südosteuropa“, „Integrationschancen Kinder und Familien“, „Guter Lebensabend“ und „Schulnahe Angebote in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen“ aufgewendet werden.

Absatz 4 verweist auf die Gewährung der Integrationspauschalen des Landes nach § 17 an Gemeinden, die den in § 14 genannten Personenkreis aufgenommen haben und betreuen. Mit dem vorliegenden Gesetz erfolgt eine deutliche Verwaltungsvereinfachung.

Absatz 5 schließt einen Rechtsanspruch einzelner integrationspolitischer Akteure auf eine Förderung nach Absatz 2 und Absatz 3 aus. Mit diesem Gesetz werden weder subjektiv-öffentliche Rechte auf finanzielle Mittel noch andere Individualansprüche begründet. Davon ausgenommen sind die bereits langjährig gewährten Integrationspauschalen des Landes nach § 17, da die Aufnahme besonderer Zielgruppen nach § 14 tradiert als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ausgestaltet ist.

Absatz 6 verdeutlicht den herausragenden Charakter der interkulturellen Kompetenz als Instrument zur weiteren interkulturellen Öffnung von Verwaltung und Gesellschaft. Nur Beschäftigte der Landesverwaltung, die interkulturell kompetent sind, sind in der Lage, ihr Handeln diskriminierungsfrei, diversitätsbewusst und kultursensibel auszurichten und damit kulturelle Unterschiede, Gemeinsamkeiten und Ressourcen besser erfassen und bewerten zu können. Satz 2 bringt zum Ausdruck, dass die verbindliche Berücksichtigung von interkultureller Kompetenz im Kontext von Maßnahmen und Veranstaltungen der Aus-, Fort- und beruflicher Weiterbildung der Beschäftigten des Landes anzustreben ist, um interkulturelle Kompetenzen umfassend und möglichst bereits bei Beginn des Berufslebens zu erwerben. Damit sollen auch Beschäftigte erreicht werden, die sich bislang nicht ausreichend mit dieser Thematik auseinandersetzen konnten. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, interkulturelle Kompetenz zu erwerben oder ihre bereits vorhandene interkulturelle Kompetenz zu stärken und auszubauen. Artikel 33 Absatz 2 GG wird durch die vorliegende Regelung nicht berührt.

Absatz 7 entwickelt den bisherigen Integrationsgrundsatz aus § 2 Absatz 4 fort und ergänzt die aufgezählten Zielgruppen um die Belange von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen. Im Vordergrund steht die Berücksichtigung lebenslagenbezogener Ansätze zur Förderung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Satz 3 bestimmt die Zielgruppe für landesgeförderte Integrationsangebote gesetzlich differenzierter als bisher in § 3 Absatz 2 und bildet damit das Teilhabe- und Integrationsverständnis ab. Der besonderen Situation von Mädchen und Frauen mit Einwanderungsgeschichte soll

dabei Rechnung getragen werden. Integrationsangebote richten sich nach den individuellen Unterstützungsbedarfen beispielsweise in den Bereichen Spracherwerb, Gesundheit, Bildung und Arbeit. Der jeweilige Aufenthaltsstatus hat damit für die Frage der Partizipation an integrationspolitischen Maßnahmen des Landes künftig keine Relevanz. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen, u.a. Regelungen nach dem Aufenthaltsgesetz, die den Zugang zum Arbeitsmarkt einschränken, bleiben unberührt. Auch Asylsuchende in Landesaufnahmeeinrichtungen sollen entsprechend der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 ausgewählten Zugang zu Bildungs- und Integrationsangeboten erhalten.

In Satz 4 wird festgelegt, dass vor dem Hintergrund der begrenzten Haushaltsmittel und der erforderlichen Schwerpunktsetzung des Landes eine Schwerpunktsetzung auf bestimmte Zielgruppen mit Einwanderungsgeschichte jedoch möglich ist, wenn sich dies aus entsprechenden sachlichen Gründen ableitet.

Absatz 8 greift den bisherigen § 3 Absatz 3 auf und ergänzt ihn um das bereits langjährig praktizierte Erfordernis der ressort- und fachübergreifenden Abstimmung der Fragen von Teilhabe und Integration entsprechend dem bisherigen § 6 Absatz 2.

Absatz 9 enthält entsprechend dem bisherigen § 2 Absatz 6 den Bildungsauftrag an das Land, das allgemeine Verständnis in der Bevölkerung für Teilhabe und Integration zu verbessern und verknüpft diesen Auftrag mit dem Teilhabe- und Integrationsverständnis im Sinne des § 1.

Absatz 10 nimmt den Landesbeirat für Teilhabe und Integration als gesetzlich einzurichtendes Beratungsgremium auf. Gemäß dem Beschluss des Landtags vom 25. April 2018 (Plenarprotokoll 17/24) ist beim für Integration zuständigen Ministerium ein Beirat für Teilhabe und Integration gebildet worden. Die Zusammensetzung des Beirats, seine Aufgaben und das Verfahren richten sich nach der Geschäftsordnung vom 17. April 2019 (Ministerialblatt (MBL NRW.) Ausgabe 2019 Nr. 8 vom 10.05.2019, Seite 173 bis 178). Als wichtiges integrationspolitisches Gremium berät und unterstützt der Beirat die Landesregierung dabei, Lösungen und Perspektiven für die Herausforderungen der Integrations- und Einwanderungspolitik zu entwickeln. Er setzt sich zusammen aus hochrangigen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft. Die Expertise sowie die langjährige Erfahrung der Beiratsmitglieder im integrationspolitischen Themenfeld sind in die Erarbeitung der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 eingeflossen. Um seine wichtige Arbeit dauerhaft zu sichern, wird er vorliegend gesetzlich verankert.

#### **Zu § 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte**

Die bisherige Definition von Menschen mit Migrationshintergrund wird abgelöst. Der Begriff „Migrationshintergrund“ wird von betroffenen Menschen und den integrationspolitischen Akteuren auf Ebene des Bundes, des Landes und der Kommunen oftmals als nicht mehr angemessen, sondern als abwertend und ausgrenzend empfunden. Daher wird der Begriff „Migrationshintergrund“ durch den positiv besetzten und in der Integrationspolitik des Landes seit Beginn der 17. Legislaturperiode bewährten Begriff „Einwanderungsgeschichte“ ersetzt. Aus der Änderung von „Migrationshintergrund“ in „Einwanderungsgeschichte“ folgt zwingend, den Begriff „zugewandert“ durch „eingewandert“ zu ersetzen. Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff in erster Linie eine statistische Größe nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz bezeichnet.

In Nummer 2 wird das Datum 1. Januar 1950 durch das Datum 31. Dezember 1955 ersetzt. Damit übernimmt Nordrhein-Westfalen die zeitliche Einteilung, auf die sich die Integrationsministerkonferenz auf ihrer 9. Konferenz am 19./20. März 2014 verständigt hat. Diese zeitliche Einteilung fand zudem im Zensus 2011 Verwendung und wird auch für den Zensus 2021 Grundlage sein. Durch das geänderte Datum wird mehr Einheitlichkeit bei der statistischen Erfassung von Einwanderungsprozessen geschaffen. So wird sichergestellt, dass auf Grundlage dieser Definition verwendeten Daten über Menschen mit Einwanderungsgeschichte

denen der Integrationsministerkonferenz entsprechen. Rein quantitativ ist diese Änderung nicht bedeutsam. Bezogen auf das Jahr 2019 gab es nach alter Definition 5,323 Mio. Menschen mit Einwanderungsgeschichte in NRW, nach neuer Definition waren es 5,282 Mio. - ein Minus von 0,776 Prozent.

### **Zu § 5 Teilhabe in Gremien**

Die Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte im sozialen, gesellschaftlichen und politischen Bereich ist ein wesentliches, mit dem Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW verfolgtes Ziel. § 5 sieht daher eine gleichberechtigte Teilhabe und angemessene Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Gremien des Landes – wie Beiräten, Ausschüssen etc. - vor. So kann dem Anliegen einer möglichst umfassenden Teilhabe und Integration der Menschen mit Einwanderungsgeschichte Rechnung getragen werden.

Gremien im Sinne der Vorschrift sind grundsätzlich die im Verzeichnis der Ausschüsse und Beiräte im Land Nordrhein-Westfalen (Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 880)) aufgeführten Ausschüsse und Beiräte. Dies gilt aber nur insoweit, als die dort aufgeführten Gremien im Rahmen ihrer Tätigkeit einen Bezug zu migrationspolitischen Belangen aufweisen und eine rechtliche Kompetenz im Hinblick auf eine an § 5 ausgerichtete Gremienbesetzung besteht. Folglich ist im Hinblick auf die im Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz aufgeführten Gremien jeweils spezifisch zu prüfen, inwieweit ein Bezug zwischen der Gremienaufgabe und der Förderung der Teilhabe und Integration besteht; neben der Integrations- und Teilhaberelevanz ist insbesondere auch festzustellen, ob überhaupt ein rechtlicher Spielraum für den Landesgesetzgeber im Hinblick auf die Bestimmung der Gremienzusammensetzung besteht.

Hiernach fallen zum Beispiel die Beratenden Ausschüsse für die Ernennung der Vorsitzenden bzw. Berufsrichter der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Nummern 14 und 15 der AMEG-Anlage) nicht unter § 5 dieses Gesetzes. Diese Ausschüsse sind eine Besonderheit der Arbeits- wie der Sozialgerichtsbarkeit und dienen insbesondere der Schaffung der in diesen Bereichen notwendigen Vertrauensbasis zwischen den Gerichtsbarkeiten und den sozialen Verbänden bzw. den Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen. Migrationsspezifische Erwägungen stehen dabei ebenso wenig im Vordergrund wie andere Aspekte von gesellschaftspolitisch relevanten Fragestellungen. Hinzu kommt, dass der Landesgesetzgeber die Zusammensetzung dieser beiden genannten Gremien mangels Gesetzgebungskompetenz nicht bestimmen kann.

Nicht erfasst von der allgemeinen Vorgabe des § 5 dieses Gesetzes werden auch Gremien, für die bereits aufgrund bereichsspezifischer Vorgaben eine angemessene Vertretung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte vorgesehen ist. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf § 62 Absatz 8 SchulG für schulische Mitwirkungsgremien.

Soweit es sich um ein Gremium im Sinne des § 5 dieses Gesetzes handelt, kann sich die Angemessenheit der Vertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte nach den Regelungen der Geschäftsordnungen oder nach der Relevanz der Gremienaufgaben für die Integration der Menschen mit Einwanderungsgeschichte bzw. das Zusammenleben der Menschen in kultureller Vielfalt richten.

Im Übrigen ist eine redaktionelle Folgeänderung zu § 4 erfolgt.

### **Zu § 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung**

Der neugefasste Absatz 1 verdeutlicht die Inhalte der interkulturellen Weiterentwicklung der Landesverwaltung zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit im Umgang mit Vielfalt in der Gesellschaft. Dabei ist es erforderlich, Verwaltungsstrukturen, Verwaltungskultur und Organisationsentwicklungsprozesse zu etablieren, die die Vielfalt in der Gesellschaft berücksichtigen.

Unter Verwaltungsstruktur ist der Aufbau und das Zusammenwirken der verschiedenen Bereiche und Ressourcen einer Behörde bzw. mehrerer Behörden untereinander zu verstehen. Dabei werden zwei Gestaltungsebenen unterschieden: die Aufbau- und die Ablauforganisation. Die Grundlagen für die Landesministerien in Nordrhein-Westfalen sind dabei in der Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO) geregelt.

Verwaltungskultur umfasst Wahrnehmungs-, Deutungs- und Verhaltensmuster von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Sie entsteht aus dem Zusammenspiel von Werten, Normen und Einstellungen, die die Beschäftigten gemeinsam teilen und damit ihrem Handeln zu Grunde legen.

Verwaltungsstrukturen und Verwaltungskultur beeinflussen das Verwaltungshandeln. Ansatzpunkte für Modifikationen liegen in erster Linie in meist langfristigen, partizipativen Organisations- und Personalentwicklungsprozessen.

Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung beinhaltet damit nicht nur bestimmte Maßnahmen, sondern setzt schon einen Schritt davor an – bei der Institution Verwaltung selbst -, um die Zielrichtung der nachfolgend in den neuen Absätzen 2 bis 4 genannten Maßnahmen zu befördern.

Absatz 2 betont die hohe Bedeutung der Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildung der Bediensteten des Landes im Kontext interkultureller Kompetenz.

Inhaltlich wird im Wesentlichen die vormalige Regelung in § 6 Absatz 1 Nummer 2 aufgegriffen, wonach die Landesverwaltung, u.a. durch Maßnahmen zur gezielten Förderung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten des Landes, zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit im Umgang mit Vielfalt interkulturell weiter geöffnet werden soll. Dieser Inhalt wird nunmehr durch einen konkreten Bezug zu Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten des Landes weiter konkretisiert.

Absatz 3 Satz 1 bringt zum Ausdruck, dass das Land anstrebt, den Anteil der Menschen mit Einwanderungsgeschichte im öffentlichen Dienst zu erhöhen. Mit Absatz 3 Satz 2, wonach sich langfristig die Vielfalt der Gesellschaft Nordrhein-Westfalens in der Verwaltung widerspiegeln soll, wird verdeutlicht, dass sich die Gesellschaft in Bezug auf die Herkunft der Menschen in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahrzehnten verändert hat und sich dies auch in der Verwaltung abbilden soll.

Die Regelungen zur interkulturellen Öffnung richten sich gemäß Absatz 4 in erster Linie an die Landesbehörden und ihre Beschäftigten. Damit ist ein wesentlicher, aber eben nur ein Teilbereich des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens erfasst. Um Teilhabe, Integration und Chancengerechtigkeit für Menschen mit Einwanderungsgeschichte auch außerhalb der Landesverwaltung gewährleisten zu können, ist es notwendig, auch außerhalb der Landesverwaltung stehende Institutionen für die mit der interkulturellen Öffnung verbundenen Ziele zu gewinnen. Hierfür ist es erforderlich, aktiv auf entsprechende Institutionen zuzugehen und bei ihnen für eine interkulturelle Öffnung ihrer Einrichtungen und Betriebe zu werben. Dies folgt der Auffassung des Landes, dass es sich bei der interkulturellen Öffnung um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt.

Als redaktionelle Folgeänderung wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 5.

Die Integrationsbeauftragten bei den Bezirksregierungen tragen dazu bei, die häufig in unterschiedlichen Fachbereichen der Bezirksregierungen vorgehaltenen Kompetenzen und Zuständigkeiten zu erfassen. Im Hinblick auf abgestimmte, nachhaltige Maßnahmen und Verfahren treten sie als Mittler zwischen den unterschiedlichen Fachbereichen ihrer Behörde auf, initiieren und koordinieren die fachübergreifende Zusammenarbeit in integrationsrelevanten Fragen.

Sie unterstützen die Behörde in Fragen der interkulturellen Öffnung. Sie fördern den Erwerb interkultureller Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und werden in grundsätzlichen Fragen der Personalentwicklung und –auswahl angehört.

Die Integrationsbeauftragten beraten die Behördenleitung und werden in Entscheidungsprozesse eingebunden, die für die Förderung der Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte von Belang sind.

Des Weiteren sind sie Ansprechpartnerinnen bzw. -partner der kommunalen Integrationsbeauftragten. Sie gewährleisten den Dialog der kommunalen Integrationsbeauftragten mit den Bezirksregierungen. Sie unterstützen die kommunalen Integrationsbeauftragten bei ihren Aufgaben und fördern die Zusammenarbeit und Vernetzung. Sie nehmen Anregungen der Kommunen und weiterer Akteure in der Region auf.

In Absatz 6 wird die hohe Bedeutung, die das Land dem Erwerb von interkultureller Kompetenz beimisst, durch eine Ergänzung des bisherigen § 6 Absatz 4 unterstrichen. Die Förderung der interkulturellen Kompetenz in staatlichen und landesgeförderten Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsangeboten wird mit der Zielsetzung eines weiteren Ausbaus aufgenommen

### **Zu § 7 Antidiskriminierung**

Nordrhein-Westfalen hat sich zum Ziel gesetzt, das Thema Antidiskriminierung weiter voranzubringen. Innerhalb der nordrhein-westfälischen Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 findet sich unter der dritten Zieldimension der Auftrag an das Land zur Bekämpfung sowohl von Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Islamfeindlichkeit, Homo- und Transfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit sowie Diskriminierung in jeder anderen Hinsicht, als auch von religiösem Fundamentalismus, Nationalismus und Rechtsextremismus – unabhängig davon, von wem Hass und Ausgrenzung ausgehen, und unabhängig davon, gegen wen sie sich richten. Mit dem am 17. September 2019 erfolgten Beitritt zur Koalition gegen Diskriminierung hat sich das Land zusätzlich verpflichtet, dem Thema einen großen Stellenwert einzuräumen. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) erschöpft sich im Wesentlichen in zivilrechtlichen und arbeitsrechtlichen Diskriminierungsbestimmungen und kann auf Landesebene weiterhin bestehende Schutzlücken, insbesondere im öffentlich-rechtlichen Bereich, nicht schließen. Das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW) und Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) gewährleisten einen, zielgruppenspezifischen Schutz für öffentlich-rechtliche Leistungen und öffentliche Bildungsangebote. Dafür gilt es – soweit diese im Einflussbereich des Landes stehen – eine gesetzliche Fortentwicklung für die Landesverwaltung zu initiieren, da der Diskriminierungsschutz in diesem Bereich nicht zuletzt hinter den europäischen Vorgaben zurückbleibt (2000/43/EG).

Mit diesem Gesetz werden Maßnahmen, die Diskriminierungen verhindern und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegenwirken, fortentwickelt und gefördert. Der Begriff Diskriminierung wird vorliegend als merkmalsübergreifend verstanden, d.h. er ist nicht an mögliche speziellere Diskriminierungstatbestände von Menschen mit Einwanderungsgeschichte gebunden. Umfasst sind damit entsprechend den Formulierungen in der Präambel Diskriminierungen wegen Herkunft, Geschlecht, Alter, Zugehörigkeit zu einer Religion oder Weltanschauung, sexueller und geschlechtlicher Identität, sozialer Lage oder einer körperlichen oder seelischen Behinderung. Diese Kategorien stehen häufig nicht nebeneinander, sondern können intersektional verschränkt, voneinander abhängig und miteinander verwoben sein.

Der Bedeutung des Themas und der stärkeren Selbstverpflichtung der Landesverwaltung wird durch die Etablierung eines eigenen Antidiskriminierungsparagrafen Rechnung getragen.

Ziel der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 ist es, festzuschreiben, welche Aufgaben das Land in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich hat, um zu einer Gesellschaft beizutragen, die frei von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ist. Prävention von Diskriminierungen kommt sowohl in der eigenen Verwaltungsorganisation als auch im Verwaltungshandeln der obersten Landesbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich u.a. gegenüber Kommunen oder weiteren Partnern ein besonders hoher Stellenwert zu. Zu den Aufgaben des Landes gehört es daher, sich mit dem Themenkomplex Diskriminierung auseinanderzusetzen und das eigene Verwaltungshandeln entsprechend zu reflektieren und fortzuentwickeln. Dazu gehört beispielsweise auch die Sensibilisierung der Beschäftigten für alle Formen von Diskriminierung.

Das Land fördert nach Absatz 1 Satz 2 Beratungsstrukturen, Maßnahmen und Projekte, die in Diskriminierungsfällen begleiten und unterstützen. Dies betrifft beispielsweise bei rassistischer Diskriminierung eine breite und flächenmäßig gut verteilte, landesgeförderte Beratungsinfrastruktur in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege (Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit). Zu deren Aufgabe gehören die Beratung von Menschen, die sich von Diskriminierung betroffen fühlen und die Entwicklung struktureller Maßnahmen zur Antidiskriminierungsarbeit. Absatz 1 Satz 3 beinhaltet die Möglichkeit zur Förderung der Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen aus Sicht des Landes. Diskriminierungsbekämpfung umfasst sehr viele Themenbereiche und Herausforderungen, die eine wissenschaftliche Betrachtung und Weiterentwicklung erfordern können. Vor diesem Hintergrund ist es ein erklärtes Ziel des Landes diesbezüglich eine Fort- und Weiterentwicklung voranzubringen.

Durch Absatz 2 Satz 1 soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass betroffene Menschen in Bezug auf Diskriminierungen eine Beschwerde in der Landesverwaltung vorbringen können. Dies umfasst nach Satz 2 die Benennung einer Ansprechperson, wobei es jedem Ressort freisteht, die Effektivität des Beschwerdemanagements auch auf anderem Wege sicherzustellen. Dafür kann vorhandenes Personal entsprechend geschult werden. Dabei räumt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Beschäftigten eines Unternehmens oder einer Dienststelle bereits ein umfassendes Beschwerderecht in Bezug auf Diskriminierungen ein. Die konkrete Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens und der einzurichtenden Beschwerdestelle wird dabei den Arbeitgebern überlassen. Zudem wird davon ausgegangen, dass in den Ressorts bereits entsprechende bewährte Strukturen zur grundsätzlichen Bearbeitung von Eingaben und Petitionen bestehen, die dafür genutzt werden können, ohne dass zusätzliche Stellen geschaffen werden müssen und damit keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass weitergehende Bestimmungen des Bundes (u.a. das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz) und des Landes (wie beispielsweise das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen und § 7 (Diskriminierungsverbot) Kinderbildungsgesetz) unberührt bleiben. Dies betrifft insbesondere die Regelung von individualrechtlichen Ansprüchen betroffener Menschen. Das vorliegende Gesetz bildet den merkmalsübergreifenden Rahmen für das Land zur Förderung einer diskriminierungsfreien Gesellschaft und bettet spezialgesetzliche Regelungen im Rahmen eines weiter zu entwickelnden Gesamtkonzeptes ein.

Zu Absatz 3: Das Ziel, eine möglichst diskriminierungsfreie Gesellschaft anzustreben, erfordert eine Sensibilisierung und eine Vermittlung von speziellen Kenntnissen, die in die Gestaltung von Curricula von Aus-, Fort- und Weiterbildung der im öffentlichen Dienst tätigen Menschen eingefügt werden sollen. Der Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich zählt zu einem sehr wichtigen Bereich, um für Diskriminierung zu sensibilisieren und diese damit auch zu bekämpfen. Die Regelung in Absatz 3 hat zum Ziel, das Thema Diskriminierung und

Diskriminierungsschutz als Angebot in den Schulungsbereichen des öffentlichen Dienstes zu etablieren. Angestrebt wird eine feste Verankerung der Diskriminierungsprävention mit Inhalten in allen geeigneten Ausbildungen, insbesondere zum Schuldienst, zu erzieherischen Berufen und für alle Beschäftigte im Öffentlichen Dienst. Dazu gehört die Thematisierung der verschiedenen Lebenswirklichkeiten, um im Rahmen der eigenen Verhaltensweisen auch den Empfängerhorizont einbeziehen zu können. Auch der Bereich der Mehrfachdiskriminierung ist dabei zu berücksichtigen.

### **Zu § 8 Kommunale Integrationszentren**

Nordrhein-Westfalen verfügt über eine gut ausgebaute Integrationsinfrastruktur, die gesichert und weiterentwickelt wird: Die wichtigste programmatische und institutionelle Weichenstellung durch das Teilhabe- und Integrationsgesetz 2012 war die Stärkung der Integrationskraft der Kommunen durch die Schaffung von Kommunalen Integrationszentren. Dabei handelt es sich um eine Landesförderung zur Unterstützung der Kommunen bei ihrer tradierten Aufgabe der Integration im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben. Heute haben alle Kreise und kreisfreien Städte (in der Städteregion Aachen besteht ein Kommunales Integrationszentrum für die Städteregion Aachen und eines für die Stadt Aachen) in Nordrhein-Westfalen ein Kommunales Integrationszentrum eingerichtet; das letzte Kommunale Integrationszentrum nahm seine Arbeit 2018 auf. Ihre Aufgabe ist es, durch Weiterentwicklung und Verstetigung die bisherigen Förderstrukturen zu erweitern sowie die Integrationsarbeit vor Ort zu unterstützen.

Die Landesregierung hat auch unter der dauerhaften Beibehaltung der eingesetzten Lehrstellen die Finanzierung der Kommunalen Integrationszentren bis zum Ende der Legislaturperiode 2022 gesichert und die Mittel hierfür aufgestockt. Damit hat die Landesregierung die Kontinuität der Arbeit gesichert und den Kommunen Planungssicherheit für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kommunalen Integrationszentren geschaffen.

Inhaltlich setzt der Gesetzentwurf auf die Verstetigung der Landesförderung der Kommunalen Integrationszentren, insbesondere im Bildungsbereich, und ihre Stärkung durch Verankerung weiterer richtungsweisender, landesseitig geförderter Aufgabenstellungen. So hat das vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration in Auftrag gegebene Gutachten von Herrn Prof. Dr. Bogumil/Herrn Jonas Hafner vom 15. Juni 2019 „Kommunale Integrationsarbeit in Nordrhein-Westfalen“ empfohlen, die bisherigen Querschnittsaufgaben der KI im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 2 zu präzisieren. So gibt es „in der Regel in den Kommunen zahlreiche weitere Beratungsangebote, z.B. durch JMD, MBE, Sozialämter, Bildungsbüros, KI und Ehrenamtliche. Diese Beratungsstrukturen müssen aber bezogen auf alle Zuwanderergruppen besser miteinander abgestimmt und koordiniert werden.“ Die Landesförderung der Kommunalen Integrationszentren nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bezieht sich damit auf die Analyse konkreter vorhandener Angebote und Lücken im Rahmen des kommunalen Integrationskonzepts. Während das Kommunale Integrationsmanagement auf die Optimierung der Verwaltungsprozesse durch eine kritische Reflexion des Einzelfalls im Rahmen der Handlungsmethode des Case Managements abzielt. Der Begriff Koordination ist damit nicht mit dem Anspruch auf eine Prozesssteuerung verbunden. Die Förderung der Kommunalen Integrationszentren und des Kommunalen Integrationsmanagements ergänzen einander und sind neben den zielgruppenspezifischen Angeboten und der Verbesserung der Teilhabe im Arbeits- und Bildungsbereich wesentliche Elemente für die gelingende Integrationsarbeit der Zukunft.

Um dieses Vorhaben in seiner besonderen Bedeutung für die integrationspolitische Ausrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen auch organisatorisch zu unterstützen, hat die Landesregierung zwischenzeitlich beschlossen, die bisherige Landesweite Koordinierungsstelle Kommunaler Integrationszentren (LaKI) unmittelbar im für Integration zuständigen Ministerium anzusiedeln, während für den Bildungsbereich die Landesstelle Schulische Integration (LaSI) bei der Bezirksregierung Arnsberg gebildet wird.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die gutachterlichen Empfehlungen zur Neuausrichtung der Kommunalen Integrationszentren und damit einhergehend der landesweiten Koordination aufgegriffen:

- a) Gesetzliche Stärkung der Rolle der Kommunalen Integrationszentren bei der Koordination und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements für Integration und Teilhabe für geflüchtete Menschen durch die Aufnahme der Förderinhalte von KOMM-AN I und II in Satz 2 mit der neuen Nummer 3,
- b) gesetzliche Verankerung der Landesförderung Kommunales Integrationsmanagement über § 9 mit der Möglichkeit der Kreise und kreisfreien Städte, sich für eine Verankerung dieses rechtskreisübergreifenden, integrierten Steuerungsinstruments für örtliche Integrationsprozesse bei den Kommunalen Integrationszentren zu entscheiden und
- c) gesetzliche Sicherstellung der Steuerung und Kooperation der Kommunalen Integrationszentren auf Landesebene nach Absatz 3.

Zu a) Ehrenamtliche Unterstützung hat den Integrationsprozess in Nordrhein-Westfalen schon immer begleitet. In den Jahren 2015/2016 hat die Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme und Versorgung vieler geflüchteter Menschen gut gemeistert, davon war auch Nordrhein-Westfalen besonders betroffen. Jetzt geht es darum, die Integration der geflüchteten Menschen dauerhaft und strukturell gut aufgestellt, zu flankieren. Die Landesregierung hat das ehrenamtliche Engagement für Geflüchtete seit 2016 u.a. durch das Landesprogramm KOMM-AN NRW gefördert. Viele ehrenamtlich tätige Frauen und Männer stehen bis heute den zu uns gekommenen Menschen hilfreich zur Seite, bei der Orientierung vor Ort, beim Erlernen der deutschen Sprache und der Kontaktaufnahme zu Vereinen, Behörden, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Die Anzahl der neu angekommenen Flüchtlinge ist zurückgegangen, der Bedarf an der Umsetzung der vielen Maßnahmen vor Ort ist jedoch weiterhin groß. Mit der Ausweitung der Zielgruppe im Jahr 2019 auf alle Menschen, die neu eingewandert sind, wurde die Förderung bedarfsgerecht angepasst. Insgesamt ist der Bedarf an der Umsetzung der vielen Maßnahmen vor Ort weiterhin groß. Zur Zusammenführung und Präzisierung der Aufgabenstellung der Kommunalen Integrationszentren wird daher die bisherige KOMM-AN I- und II-Förderung des Landes durch Aufnahme in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in den Regelaufgabenkatalog für die Kommunalen Integrationszentren überführt und damit für die Zukunft rechtlich verstetigt. Ehrenamtliches Engagement für Teilhabe und Integration meint dabei die Ausübung eines Ehrenamtes im Sinne eines freiwilligen, formalisierten, verbindlichen und andauernden Engagements durch die Übernahme eines Amtes, das ohne Entgelt und oft neben der Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Es bezieht sich vorliegend auf das Teilhabe- und Integrationsverständnis nach § 1 und betrifft insbesondere geflüchtete Menschen und weitere Neueingewanderte. In der Umsetzung des Förderprogramms werden die Kommunen jedoch weiterhin die Möglichkeit haben, die Förderung nur im bisherigen Umfang zu beantragen. Dies bedeutet, dass die zusätzliche Durchführung von Angeboten nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 keinen verpflichtenden Charakter hat.

Zu b) siehe Ausführungen zu § 9

Zu c) Absatz 3 regelt die Neuausrichtung der landesseitigen Steuerung der Kommunalen Integrationszentren. Mit der Überführung des integrationspolitischen Teils in das Ministerium für Integration sollen die Verwaltungsabläufe und die Stärkung der Rolle der Kommunalen Integrationszentren als wichtigste landesgeförderte kommunale Infrastruktur durch eine Bündelung der Zuständigkeiten und der Neubestimmung der Schnittstellen zu anderen integrationspolitischen Vorhaben verbessert werden. Dadurch ist eine Neufassung der bisherigen Regelung notwendig. Für den Bildungsbereich wird die Landesstelle Schulische Integration (LaSI) bei der Bezirksregierung Arnsberg eingerichtet. Um künftig eine verbesserte, landesseitige

Koordinierung der Kommunalen Integrationszentren zu gewährleisten, begleitet das Land weiterhin die in den Städten und Kreisen eingerichteten Kommunalen Integrationszentren und stellt den Informationsaustausch sicher. Auf der Ebene der für Schule und für Integration zuständigen Ministerien erfolgt die Abstimmung dieser Begleitung. Weitere Inhalte werden durch gemeinsamen Erlass geregelt.

### **Zu § 9 Förderung des Kommunalen Integrationsmanagements**

Seit 2020 läuft der Implementierungsprozess für das „Kommunales Integrationsmanagement Nordrhein-Westfalen“ in allen 54 Kreisen und kreisfreien Städten. Für die Städteregion Aachen besteht dabei tradiert eine Berücksichtigung der Städteregion und der Stadt Aachen als zwei Standorte. Dem vorausgegangen war eine intensive fachliche Diskussion, auch infolge der 2019 mit dem Wissenschaftspreis des Deutschen Instituts der Wirtschaft ausgezeichneten Studie der Stiftung Mercator: „Bessere Verwaltung in der Migrations- und Integrationspolitik – eine Aufgabe für Bund, Länder und Kommunen“ von Bogumil/Burgi/Kuhlmann/Hafner/Heuberger/Krönke aus dem Jahre 2018. Auch viele der Expertinnen und Experten des Landesbeirates für Teilhabe und Integration haben die Finanzierung eines kommunalen ganzheitlichen Case-Managements als rechtskreisübergreifende Querschnittsaufgabe im föderalem Mehrebenensystem empfohlen. Dieser Ansatz wurde zudem im Rahmen der Begleitforschung zu „Einwanderung gestalten NRW“ durch Herrn Prof. Dr. Reis, Frankfurt University of Applied Sciences, maßgeblich entwickelt, in der praktischen kommunalen Umsetzung modellhaft erprobt und im Abschlussbericht umfassend dokumentiert. Gleichzeitig hat die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) Empfehlungen für Kommunale Steuerungsprozesse zur Fortentwicklung der administrativen Strukturen von Migration und Integration unter dem Begriff „Kommunales Integrationsmanagement“ erarbeitet. Das vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration in Auftrag gegebene wissenschaftliche Gutachten von Herrn Prof. Dr. Bogumil/Herrn Jonas Hafner vom 15. Juni 2019 „Kommunale Integrationsarbeit in Nordrhein-Westfalen“ kommt ebenfalls zu dem Schluss (Seite 6), dass *„zielgruppenspezifische Beratungsprozesse (Case Management) zentral“* sind, *„um die eigentlich im Vordergrund stehende Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft zu befördern und zu ermöglichen.“* Die Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 formuliert daher auf dieser breiten fachlichen Expertise *„Da Integration immer vor Ort stattfindet, gilt es die Kommunen zu stärken, die inter- und intrakommunale Zusammenarbeit zu unterstützen und die Entwicklung und Implementierung eines kommunalen ganzheitlichen Case-Managements zu begleiten. Das bereichsübergreifende Management ist zu Beginn des Zuzugs und insbesondere bei biografischen Übergängen und Rechtskreiswechseln von zentraler Bedeutung.“* (Seite 14).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW S. 363) wurde der Begriff des „Kommunalen Integrationsmanagements“ auch rechtlich durch die Klarstellung eingeführt, dass die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden die Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen nach § 14c in Höhe von insgesamt 432,8 Mio. Euro auch für die administrative Umsetzung von Integrationsprozessen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung verwenden können (vgl. Gesetzesbegründung (LT-Drs. 17/5977)).

§ 9 zeichnet die aktuelle Entwicklung kommunaler, rechtskreisübergreifender Administrations- und Steuerungsprozesse nach und ermöglicht die landesweite Unterstützung der Kommunen über ein umfassendes Förderprogramm. So wird der weitere Ausbau der kommunalen Integrationsinfrastruktur gestärkt. Die Landesförderung wahrt die kommunale Selbstverwaltung im Rahmen des Aufgabenfeldes Integration, insbesondere die kommunale Organisationshoheit. Gesetzliche Vorgaben zur Ausgestaltung oder Zusammenlegung von kommunalen Ämtern und deren Verwaltungsabläufen werden mit der Neuregelung nicht vorgenommen, ebenso findet keine Übertragung neuer Aufgaben oder die Veränderung bestehender kommunaler Aufgaben statt. Ebenso steht es den Kommunen frei, dieser Förderung nicht abzurufen.

Die gesetzliche Aufnahme des Landesprogramms Kommunales Integrationsmanagement ist erfolgt, um durch das Land die Nachhaltigkeit der aktuellen Entwicklung zu erreichen: durch stabile Strukturen, gesicherte Finanzierung und organisatorische Verankerung, vorzugsweise bei den Kommunalen Integrationszentren nach § 8. Diese Anforderungen entsprechen den wissenschaftlichen Erkenntnissen zu den wesentlichen Gelingensmerkmalen aus der bundesweiten Praxis in der aktuellen Studie von Schammann, Brendel, Müller, Ziegler, Wittchen „Zwei Welten? Integrationspolitik in Stadt und Land“ gefördert u.a. durch die Robert Bosch Stiftung, 2020.

Für Absatz 1 Satz 1 wird das Handlungskonzept Case-Management für die Landesförderung zugrunde gelegt, welches durch die Frankfurt University of Applied Sciences erarbeitet wurde. Es stellt eine entscheidende Weichenstellung dar, um vor Ort Migrations- und Integrationsprozesse erfolgreich miteinander zu verknüpfen und zu einer integrierten kommunalen Steuerung der örtlichen Integration von Eingewanderten zu kommen.

Zielrichtung nach Absatz 1 Satz 2 ist dabei, die ausländerrechtlichen, leistungsrechtlichen und integrationsrelevanten Akteure im Bereich Migration und Integration, Soziales und Bildung in einer Kommune auf der Steuerungsebene koordinierend zu verbinden. Kommunales Integrationsmanagement soll die Schnittstellen definieren und operationalisieren zu anderen betroffenen Rechtskreisen wie der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, dem Recht der Arbeitsförderung nach dem SGB III, der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), den Vorschriften des Bundes zur rechtlichen Integration nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), den bundesgeförderten Jugendmigrationsdiensten (JMD) und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), entsprechend § 45 Satz 1 AufenthG und operationalisiert den Zugang durch ein Fallmanagement. Freie Träger, insbesondere die Freie Wohlfahrtspflege, sollten einbezogen werden. So sollen aus den einzelnen Fallperspektiven heraus komplexe Integrationsketten, entstehen. Erforderlich für dieses landesgeförderte rechtskreisübergreifende individuelle Case-Management sind lebenslagenbezogene Beratungsangebote, um die unterschiedlichsten Herausforderungen anzugehen, die hintereinander, oft aber auch parallel bewältigt werden müssen. Dazu gehören ausländerrechtliche Fragestellungen, gesellschaftliche und rechtliche Erstorientierung, Integration in Bildung und Arbeit, Wohnen, Gesundheit. Migrationsrechtliche Fragestellungen aus dem Aufenthaltsgesetz, beispielsweise Duldungsmöglichkeiten bei Beschäftigung und Ausbildung sowie die Bleiberechte nach §§ 25a und 25b AufenthG, sollen einbezogen werden. Zusammengefasst geht es vereinfacht um die kommunale Steuerung und Organisation von Integrationsprozessen von „der Einreise bis zur Einbürgerung“.

In Absatz 1 Satz 2 2. HS wird als Zielgruppe insbesondere geflüchtete, geduldete und neu eingewanderte Menschen bestimmt, in der Regel für die ersten drei Jahre nach ihrer Einreise. Andere Zielgruppen sind möglich, wenn vor Ort entsprechende Bedarfe bestehen.

Absatz 1 Satz 3 verdeutlicht die Zielsetzung der Landesförderung einer „integrierten und rechtskreisübergreifenden Steuerung örtlicher Integrationsprozesse“ und bietet unter Bezugnahme auf das Teilhabe- und Integrationsverständnis nach § 1 die Möglichkeit, die Landesförderung übergreifend für alle drei Zieldimensionen der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 zu nutzen. Dies betrifft auch Integration als Mitgestalten der Gesamtgesellschaft nach § 1 Satz 4 Nummer 3, womit ein landesgefördertes Instrument zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes zur Verfügung gestellt wird, soweit dafür ein örtlicher Förderbedarf besteht.

Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass die Landesförderung an die Kreise und kreisfreien Städte gerichtet ist, die ein Kommunales Integrationszentrum nach § 8 eingerichtet haben. So wird eine integrierte Strategie zur Fortentwicklung der integrationspolitischen Infrastruktur in den Kommunen insgesamt erreicht. Die Kreise und kreisfreien Städte werden bei entsprechenden örtlichen Gegebenheiten jedoch frei sein, eine andere Organisationsentscheidung zu treffen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die Fördergrundsätze des Landes die Einbeziehung der kreisangehörigen Gemeinden besonders zu berücksichtigen haben. Damit wird die Partizipation der kreisangehörigen Gemeinden an der Landesförderung zum Kommunalen Integrationsmanagement auf der Grundlage eines gemeinsamen Integrationskonzepts sichergestellt.

Nach Absatz 2 Satz 2 ist je nach Ausgestaltung der Landesförderung eine Weitergabe von geförderten Personalstellen an ausgewählte kreisangehörige Gemeinden möglich. Die Kriterien für die Auswahl bestimmen sich nach sachlichen Merkmalen der kreisangehörigen Gemeinden und ergeben sich aus den Fördergrundsätzen des Landes. Insgesamt wird die Koordinierungsaufgabe der Kreise entsprechend ihrer besonderen integrationspolitischen Rolle gestärkt und gleichzeitig der ländliche Raum mit seinen großen Gelingensmöglichkeiten weiter erschlossen.

Absatz 3 stellt klar, dass mit der Landesförderung des Kommunalen Integrationsmanagements Rechtsvorschriften zur originären Leistungserbringung im Integrationsbereich nicht berührt werden. Das betrifft unter anderem die Förderung des Bundes nach § 45 AufenthG für die Angebote der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer und der Jugendmigrationsdienste; aber auch die Erbringung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und nach weiteren sozial- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.

Absatz 4 legt den Ausschluss von Doppelförderungen fest. Dies betrifft Förderungen aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder weiterer Dritter.

### **Zu § 10 Integration durch Bildung**

Durch die Aufnahme eines eigenen Paragraphen wird die Bedeutung des Themas Bildung für gesellschaftliche und individuelle Integrations- und Entwicklungsprozesse hervorgehoben. Zuletzt wurde im Rahmen der 7. Kommentierten Zuwanderungs- und Integrationsstatistik Nordrhein-Westfalens (Ausgabe 2018) festgestellt, dass Bildung für gelungene Teilhabe- und Integrationsprozesse das wesentlichste Erfolgskriterium ist. Herkunft und sozialer Status dürfen kein Hinderungsgrund für Bildungsteilhabe sein; Bildungsinstitutionen und Bildungsprozesse müssen daher Chancengerechtigkeit sowie diskriminierungsfreie Zugänge und Umsetzungsverfahren gewährleisten.

Absatz 1 Satz 1 stellt dabei klar, dass dies die Bereiche der frühkindlichen Bildung, der schulischen und außerschulischen Bildung, der kulturellen Bildung, der Weiterbildung und der hochschulischen Bildung betrifft. Im Konzept „lebenslanges Lernen“ sind ältere Menschen mit Einwanderungsgeschichte ebenfalls eingeschlossen.

Mit Satz 2 wird das wichtige Potenzial von Mehrsprachigkeit für Gesellschaft und Wirtschaft vom Land anerkannt. Mehrsprachigkeit umfasst alle über die Einsprachigkeit hinausgehenden sprachlichen Ressourcen, über die ein Mensch verfügt; darunter fallen auch Dialekte. Ein Mensch, der mehr als eine Sprache oder einen Dialekt zum Kommunizieren verwendet, gilt demnach als mehrsprachig. Mehrsprachigkeit ist eine wichtige Kompetenz, um Verständigung und das Lernen weiterer Sprachen – so auch des Deutschen – zu ermöglichen.

Das Land eine noch größere Wertschätzung von Mehrsprachigkeit. Die Förderung von Praktiken wie Translanguaging (Nutzung aller vorhandener sprachlicher Ressourcen durch eine Sprecherin oder einen Sprecher, um sich einen Sinn zu erschließen), von bilingualen Kitas und ähnlichen Instrumenten sowie Angebote und Maßnahmen (wie beispielsweise mehrsprachiges Informationsmaterial, Spielgruppen, außerschulische Bildungsangebote), die dem Erhalt und der Pflege bereits vorhandener sprachlicher Ressourcen dienen, hat dabei besondere Bedeutung. Vorhandene sprachliche Ressourcen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschiedlicher Institutionen – ob privat oder öffentlich – sollten sichtbar gemacht und genutzt werden.

Absatz 2 nimmt erstmalig für dieses Gesetz eine Definition des Begriffes Bildung vor, die bislang weder bundesrechtlich noch landesrechtlich vorgegeben ist. Diese Definition beruht im Wesentlichen auf der ressortübergreifenden Befassung in NRW mit dem Grünbuch: „Mehr Bildungschancen für Migrantenkinder“ der Europäischen Union aus dem Jahr 2008.

Absatz 3 sieht vor, dass das Land für die sich in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende aufhaltenden Kinder und Jugendlichen an schulischen Inhalten orientierte Bildungsangebote durchführt. Kindern und Jugendlichen werden entsprechende Angebote als integrations- und bildungspolitische Weichenstellung unterbreitet. Zielsetzung ist der möglichst frühzeitig einsetzende Zugang zu Bildungsangeboten, um unabhängig von der Entscheidung für ein künftiges Bleiberecht in Deutschland die Voraussetzungen für gelungene Bildungs- und Integrationsbiographien zu schaffen. Einzelheiten regeln das für Integration zuständige Ministerium, das für Flüchtlingsangelegenheiten zuständige Ministerium und das für Schule zuständige Ministerium durch Erlass.

Absatz 4 stellt die besondere Bedeutung der bereits vorhandenen Netzwerkstrukturen der Eltern- und Lehrermitwirkung für den Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte heraus. Das für Integration zuständige Ministerium verfügt hier über eine langjährige erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem geförderten Elternnetzwerk NRW – Integration miteinander e.V. und dem Lehrernetzwerk „Lehrkräfte mit Zuwanderungsgeschichte“ und strebt daher die Fortsetzung dieser an. Im Rahmen der Förderung ist zu bestimmen, wie diese Netzwerkstrukturen mit den Kommunalen Integrationszentren nach § 8 zusammenarbeiten.

Absatz 5 stellt klar, dass weitere spezialgesetzliche Bestimmungen des Landes durch die Neuregelung, insbesondere das Kinderbildungsgesetz (KiBiz), das Schulgesetz und das Hochschulgesetz, unberührt bleiben.

### **Zu § 11 Integration durch Spracherwerb, Ausbildung und Arbeit**

In Absatz 1 wird betont, dass die Teilhabe am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt einer der wesentlichen Katalysatoren für die gesellschaftliche Integration ist. Die Lebensbereiche Ausbildung und Arbeit verstärkt aus dem Blickwinkel der individuellen Integration und deren Förderung durch individuelle berufliche Qualifikation betrachtet werden. Zudem wird die Förderung der interkulturellen Öffnung des Arbeitsmarktes verankert. Mit dieser Öffnung in den Strukturen und dem darin beinhaltetem Bekenntnis zu „Vielfalt und Integration“ wird eine Willkommens- und Ankommenskultur angestrebt, die auch die Attraktivität Nordrhein-Westfalens für Einwandererinnen und Einwanderer steigern soll.

In Absatz 2 wird die Bedeutung von Wertschätzung und Förderung der individuellen Kompetenzen, Kenntnisse und Fertigkeiten in den Vordergrund gerückt. Die Bedeutung der Sprachkompetenzen hierfür, sowohl der deutschen Sprache als auch der Mehrsprachigkeit, wird zum Ausdruck gebracht. Im Rahmen der für Land und Kommunen bestehenden Zuständigkeiten und Einflussmöglichkeiten sollen die Ermittlung und Anerkennung formaler und non-formaler Kompetenzen verbessert werden.

Absatz 3 wird im Vergleich zur bisherigen Regelung des § 8 Absatz 3 redaktionell angepasst.

Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass das Gelingen von Integration als gesellschaftspolitischer Auftrag auch für beschäftigte Neueingewanderte und damit auch für die Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von zentraler Bedeutung ist. Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse soll der Integrationsbedarf und die Möglichkeit, an Integrationsangeboten partizipieren zu können, berücksichtigt werden. Das Land arbeitet mit den Organisationen der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Bundesagentur für Arbeit, den Kommunalen

Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen, um durch ein übergreifendes Landeskonzept individuelle Integrationsprozesse durch Spracherwerb, und Bildung neben der Ausübung der Berufstätigkeit zu befördern.

### **Zu § 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger**

Die gute Zusammenarbeit mit den freien Trägern ist ein wesentlicher Bestandteil der erfolgreichen integrationspolitischen Arbeit in Nordrhein-Westfalen. Eine Vielzahl von zivilgesellschaftlichen Akteuren ist an der Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt beteiligt.

Das im Jahr 2007 umgesetzte Förderprogramm der Integrationsagenturen hat sich im Laufe der Jahre stetig weiterentwickelt und wird sich auch in Zukunft neuen gesellschaftlichen Herausforderungen stellen. Mit ihrer Arbeit können die Integrationsagenturen auf die vielfältigen Bedarfe in den Sozialräumen reagieren und entsprechende Angebote flexibel direkt bei den Menschen vor Ort umsetzen.

Im Rahmen der Förderung setzen Integrationsagenturen insbesondere Angebote zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt um, die

1. sich auf die Gestaltung des von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen,
2. sich auf die Weiterentwicklung der interkulturellen Qualifizierung und Öffnung von Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge erstrecken,
3. der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Einwanderungsgeschichte dienen,
4. sich dem aktiven Einsatz gegen Diskriminierung stellen.

Darüber hinaus stehen in Nordrhein-Westfalen weitere Instrumente für die Integrationsarbeit der Freien Wohlfahrtsverbände und zur Stärkung der Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zur Verfügung.

So wird u.a. eine Infrastruktur gefördert, die nicht nur Raum für interkulturelle Aktivitäten, für Lernen und Information bietet, sie gibt Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte auch die Möglichkeit zum Austausch und zur Durchführung flexibel angelegter Integrationsmaßnahmen.

Durch die Aufnahme von neuen Grundsätzen ist eine Neugliederung des bisherigen § 9 erforderlich geworden.

In Absatz 1 wird die Bedeutung der zivilgesellschaftlichen Akteure in Nordrhein-Westfalen, wie die Freie Wohlfahrtspflege oder der Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die durch ihre Vielfalt u.a. im Hinblick auf unterschiedliche Werteorientierung sowie auch Arbeitsweise und -inhalte geprägt ist, hervorgehoben. In Satz 2 erfolgt die Begriffsdefinition für freie Träger im Sinne dieses Gesetzes. Die Integration fördernde Struktur in Nordrhein-Westfalen hat nicht zuletzt durch die Etablierung der Kommunalen Integrationszentren und der Integrationsagenturen eine wesentliche Beständigkeit erlangt. Das Gelingen der Integrations- und Gestaltungsprozesse in den Kommunen setzt voraus, dass der erhöhte Abstimmungsbedarf der verschiedenen Akteure in freier und in öffentlicher Trägerschaft partnerschaftlich, strategisch und auf gleicher Augenhöhe umgesetzt wird. Dies sollte seitens der Kommunen insbesondere durch die geförderten Kommunalen Integrationszentren oder im Rahmen der Förderung des Kommunalen Integrationsmanagements erfolgen.

Absatz 2 hebt die Integrationsagenturen als in der Praxis bewährte Begrifflichkeit hervor. Dabei handelt es sich um eine etablierte Förderstruktur, die seit über einem Jahrzehnt in Trägerschaft

der Freien Wohlfahrtspflege in den bisher gesetzlich beschriebenen und durch die entsprechende Förderrichtlinie ausformulierten Eckpunkten umgesetzt wird. Zur Aktualisierung der Norm wird zudem die Förderung des Landes für Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte aufgenommen, die sich bürgerschaftlich für Teilhabe und Integration engagieren. Bereits langjährig hat das für Integration zuständige Ressort das Empowerment von Menschen mit Einwanderungsgeschichte durch projektbezogene Landesförderungen unterstützt.

Ergänzend erfolgen redaktionelle Änderungen.

Nummer 1 erfährt eine redaktionelle Anpassung zur bisherigen § 9 Nummer 4. Das Wort „Migrationshintergrund“ wird durch das Wort „Einwanderungsgeschichte“ ersetzt.

Mit Nummer 2 wird die bisherige Regelung des § 9 Nummer 7 übernommen.

Die bisherige Nummer 6 zu § 9 a.F. wird gestrichen, da die Förderung der Strukturen zur Erziehungs- und Bildungskompetenz nunmehr in § 10 Absatz 4 (Integration durch Bildung) aufgeht.

Mit der neu gefassten Nummer 3 wird eine Auffangnorm zur Förderung sonstiger aus Landes-sicht wesentlicher integrationspolitischer Vorhaben geschaffen. Damit besteht landesrechtlich die Möglichkeit, besondere Themen in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu fördern und auf neue integrationspolitische Herausforderungen zu reagieren.

Absatz 3 Satz 1 stellt die Bedeutung und Förderung des interreligiösen Dialogs für gelingende Integrationsprozesse im Sinne des Teilhabe- und Integrationsverständnisses nach § 1 heraus. Nach Absatz 3 Satz 2 wird das gesellschaftliche Engagement von Vereinen, Verbänden und Initiativen muslimischer und alevitischer Prägung gefördert und nachhaltig gestärkt. Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Landes wird dabei gewahrt, da es sich nicht um religiös-bezogene Inhalte handelt und dieser Bereich des gesellschaftlichen Engagements bislang nicht wohlfahrtlich organisiert ist und daher nicht unmittelbar über Absatz 1 gefördert werden kann. Das Land will die Zusammenarbeit mit den zivilgesellschaftlich und religiös ausgerichteten Zusammenschlüssen dieser Glaubensrichtungen verfestigen und über den Dialog hinaus stärker handlungsorientiert ausrichten. Das vielfältige Engagement, das Menschen muslimischer und alevitischer Prägung in den unterschiedlichen Feldern zum Wohle der Gesamtgesellschaft entfalten, soll als gesellschaftliches Potenzial anerkannt, sichtbar gemacht und ausgebaut werden. Die Förderung des muslimischen und alevitischen Engagements soll zu einer gleichberechtigten sozialen und strukturellen Partizipation dieser Personengruppe beitragen, die in besonderer Weise von gesellschaftlicher Diskriminierung und antimuslimischen Rassismus betroffen ist. Im Landesinteresse liegen Maßnahmen in diesem Bereich auch insofern, als sie geeignet sind, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

### **Zu § 13 Vertretung auf Landesebene**

Sprachliche Anpassung zum Begriff Einwanderungsgeschichte und Aufnahme des Landesintegrationsrates NRW als wichtiger Kooperationspartner für die Landesregierung hinsichtlich der Integrationsräte und Integrationsausschüsse nach § 27 GO NRW.

In Absatz 4 wird festgelegt, dass für die Verordnung zu Absatz 3 neben dem Ausschuss für Integration auch der Ausschuss für Kultur anzuhören ist, da Fragen der Kulturpflege nach § 96 BVFG einen Schwerpunkt der Beratungen des Landesbeirats für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen bilden.

### **Zu § 14 Personenkreis**

Sprachliche Anpassung

### **Zu § 15 Aufgaben und Ziele**

Redaktionelle und sprachliche Anpassung

**Zu § 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht**

Für den Personenkreis nach § 14 Nummern 3 bis 5 kann unter den Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes eine Verpflichtung ausgesprochen werden, den Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen. Zuständig für die Entscheidung ist das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Für die einzelfallgerechte Verteilung der Personen nach § 14 Nummer 1 und Nummer 2 bedarf es Kriterien auf landesrechtlicher Grundlage.

**Zu § 17 Integrationspauschalen**

Nach Absatz 1 werden den Gemeinden zur Finanzierung der der Integration dienenden Maßnahmen für den gemäß § 14 aufzunehmenden Personenkreises wie bisher Integrationspauschalen gezahlt. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere die Unterbringung und die Betreuung (d.h. Unterstützung der Integration in Form von Beratung und Begleitung).

Die Pauschale wird vom Leistungsbezug nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) abgekoppelt.

Diese Maßnahme und die Ausdehnung der Pauschale auf den gesamten Personenkreis nach § 14 ist im Blick auf die Aufgaben der Gemeinden geboten. Diese umfassen die Aufnahme und Betreuung nach § 15. Bereits das Landesaufnahmegesetz, in dem diese Aufgaben der Gemeinden ursprünglich verankert waren, umfasste hierbei auch die soziale Betreuung. Dabei geht es weiterhin auch um die Sicherstellung von sozialen Standards, die Voraussetzung für die Integration in Bildung, Beschäftigung und Wohnen sind. Dies zeigt sich auch an der bisherigen Verwendung der Integrationspauschalen. Ein Großteil der Mittel wurde für die Deckung der Personalkosten in den Sozial- und Integrationsabteilungen sowie für externe Sozialarbeiter, Streetworker, aber auch für Dolmetscher verwandt. Es werden beispielsweise Unterstützungsmaßnahmen in den Bereichen Kita, Schule, Spracherwerb, Wohnungssuche, Arbeitssuche, Arztbesuche und Behördengänge finanziert. Auch hinsichtlich der Personen, die keine Sozialleistungen beziehen, besteht die gemeindliche Aufgabe der Betreuung und es kann dementsprechend bei den Gemeinden ein Aufwand für die Erfüllung dieser Integrationsaufgabe entstehen.

Zusätzlich trägt die Abkopplung vom Leistungsbezug zur Verwaltungsvereinfachung bei, da der bislang erforderliche Informationsaustausch zwischen Gemeinden, Jobcentern und Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg über das Vorliegen des Leistungsbezugs entfällt.

Die Höhe der Pauschale wurde anhand von Erfahrungswerten seit 2014 bezüglich der Anzahl der Aufnahmen ermittelt. Unter Berücksichtigung des Haushaltsansatzes in den Jahren 2018 bis 2020 und der mittelfristigen Finanzplanung in Höhe von 6,7 Mio. Euro wird die Pro-Kopf-Pauschale auf 300 Euro pro Quartal festgesetzt. Eine fiskalische Schlechterstellung der Gemeinden erfolgt nicht. Dies resultiert daraus, dass in der Vergangenheit nur ca. 82 Prozent der aufgenommenen Personen für die Integrationspauschale berücksichtigungsfähig waren und hiervon ca. bei 95 Prozent ein Leistungsbezug nach SGB II gegeben war, für welchen bislang nur eine Pauschale von 250 Euro gezahlt wurde. Dies bedeutet zum einen, dass für die ganz überwiegende Mehrzahl der berücksichtigungsfähigen Personen zukünftig eine höhere Pauschale gezahlt wird. Zum anderen führt die Neuregelung zu einer Steigerung der Gesamtanzahl der zu berücksichtigenden Personen.

Einzelne Gemeinden, die regelmäßig überdurchschnittlich viele Personen im SGB XII-Bezug aufnehmen und somit gegenüber der bisherigen Regelung dauerhaft schlechter gestellt würden, sind nicht feststellbar.

Auf eine Härtefallregelung wie im bisherigen § 14 Absatz 5 Satz 1 wird verzichtet. Die Härtefallregelung wurde seit 2012 nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen. Der mit einzelnen Härtefällen eventuell verbundene erhöhte Integrationsaufwand ist typisierend in die neu bemessene Integrationspauschale einbezogen.

In Absatz 4 wird mit einer neuen Rechtsgrundlage die Befugnis zur Datenübermittlung klargestellt. Hierdurch werden die zuständigen Behörden befähigt, die Voraussetzungen zur Berechnung der Integrationspauschale zu klären. Insbesondere bedarf es der Abklärung des aktuellen Wohnorts und des Aufenthaltsstatus von Personen.

### **Zu § 18 Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen 2019**

Um den Kommunen trotz anhaltender Pandemie die Möglichkeit zu verschaffen, die Mittel für Integrationsmaßnahmen auszuschöpfen, wird der Mittelverwendungszeitraum für Integrationsmaßnahmen um ein Jahr bis zum 30. November 2022 verlängert. Dabei sind Doppelförderungen zu vermeiden. Nicht erfasst von der Verlängerungsregelung sind die nach § 14c Absatz 4 Satz 3 TIntG den Gemeinden entstehenden Kosten, die ihnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für in ihrem Gemeindegebiet ab dem vierten Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht tatsächlich sich aufhaltenden, nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes geduldeten Personen entstehen.

Kongruent dazu wird in § 18 Absatz 2 die Frist für die Berichtsvorlage ebenfalls um ein weiteres Jahr bis zum 31. März 2023 verlängert.

Absatz 3 stellt aus Gründen der Rechtsklarheit die vorrangige Geltung der Absätze 1 und 2 gegenüber dem derzeitigen § 14c Absatz 5 Sätze 1 und 4 klar.

### **Zu § 19 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik**

Teilhabe ist ein entscheidender Faktor des Integrationsprozesses und damit ein wesentlicher Bestandteil des Teilhabe- und Integrationsverständnisses nach § 1. Daher wird der Begriff „Integrationsbericht“ geändert in „Teilhabe- und Integrationsbericht“. Daraus folgt, nicht nur die „integrationspolitischen“, sondern die „teilhabe- und integrationspolitischen“ Maßnahmen und Leistungen des Landes in umfassender Weise zu dokumentieren und zu bewerten. Den Änderungen in § 4 folgend werden die Begriffe „Migrationshintergrund“ durch „Einwanderungsgeschichte“, „Zuwanderungsmonitoring“ durch „Einwanderungsmonitoring“ sowie „Zuwanderungs- und Integrationsstatistik“ durch „Einwanderungs- und Integrationsstatistik“ ersetzt. Die Ergänzung um die statistischen Informationen für Städte und Gemeinden vollzieht nach, dass diese bereits heute auf dem Portal [www.integrationsmonitoring.nrw.de](http://www.integrationsmonitoring.nrw.de) jährlich zur Verfügung gestellt werden.

Die gesonderte Berichtspflicht in § 16 Absatz 2 Teilhabe- und Integrationsgesetz gegenüber dem Landtag wird bis zum 31. Dezember 2021 letztmalig erfüllt und dann zur Vereinfachung in den alle fünf Jahre erscheinenden Teilhabe- und Integrationsbericht überführt.

Die regelmäßige Teilhabe- und Integrationsberichterstattung des Landes geschieht auf hohem Niveau. Zu diesem Zweck ist das Portal [www.integrationsmonitoring.nrw.de](http://www.integrationsmonitoring.nrw.de) eingerichtet worden. Daten zum Stand von Teilhabe und Integration stehen für das Land und in geringerem Umfang für alle Kreise und kreisfreien Städte zur Verfügung. Insbesondere für die kommunale Ebene besteht ein Bedarf an zusätzlichen und weiter ausdifferenzierten kleinräumigen Daten etwa für Erkenntnisse über das praktische Zusammenleben, die Versorgung mit strukturellen Ressourcen, die Teilhaberealität (z. B. die Beteiligung an Wahlen). Das Land unterstützt daher, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung, Prozesse der Entwicklung und Fortschreibung kommunaler Daten und Indikatoren für den Bereich Teilhabe- und Integration.

**Zu § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation**

In Absatz 1 wird das Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelt.

Absatz 2 regelt das Außerkrafttreten des abgelösten Teilhabe- und Integrationsgesetzes. Wegen der bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig abgeschlossenen Umsetzung der Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen nach den §§ 14a und 14c treten diese erst zum 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Absatz 3 enthält eine Evaluationsklausel, nach der die Wirkungen der mit diesem Gesetz verbundenen Zielstellungen unter Berücksichtigung der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 in Abstimmungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden, der Wissenschaft, der Freien Wohlfahrtspflege und weiteren relevanten integrationspolitischen Akteuren, wie beispielsweise mit Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, bis zum 31. Dezember 2025 zu evaluieren sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit der Ansatz eines Kommunalen Integrationsmanagements zu einer verbesserten Integration beiträgt. Dieser Bericht ist dem Landtag vorzulegen und zu veröffentlichen.

Nach Satz 2 ist der Landesbeirat für Teilhabe und Integration nach § 3 Absatz 10 zu beteiligen.